

II-650 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

7.4.1965

164/A

A n t r a g

der Abgeordneten U h l i r , R e i c h , R o s a W e b e r ,
Dr. H a u s e r , K o s t r o u n , K u l h a n e k , M o s e r ,
M a c h u n z e , J o s e f S t e i n e r (Kärnten), Dr. H a l d e r
und Genossen,

betreffend ein Bundesgesetz über die Anpassung der Pensionen (Renten)
aus der Pensions- und Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozial-
versicherungsgesetz und aus der Pensionsversicherung nach dem Gewerb-
lichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (Pensionsanpassungs-
gesetz - PAG.)

-.-.-.-.-.-

Die gefertigten Abgeordneten zum Nationalrat stellen den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschliessen:

- 2 -

Bundesgesetz vom über die
Anpassung der Pensionen (Renten) aus der
Pensions- und Unfallversicherung nach dem
Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und
aus der Pensionsversicherung nach dem
Gewerblichen Selbständigen-Pensionsver-
sicherungsgesetz (Pensionsanpassungsgesetz -
PAG.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl.
Nr.189/1955 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.
Nr.266/1956, BGBl.Nr.171/1957, BGBl.Nr.294/1957, BGBl.
Nr.157/1958, BGBl.Nr.293/1958, BGBl.Nr. 65/1959, BGBl.
Nr.290/1959, BGBl.Nr. 87/1960, BGBl.Nr.168/1960, BGBl.
Nr.294/1960, BGBl.Nr. 13/1962, BGBl.Nr. 85/1963, BGBl.
Nr.184/1963, BGBl.Nr.253/1963, BGBl.Nr.320/1963, BGBl.
Nr.301/1964 und BGBl.Nr. /1965, wird abgeändert und
ergänzt wie folgt:

- 3 -

1. § 5 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Eine Beschäftigung gilt als geringfügig im Sinne des Abs.1 Z.2,

- a) wenn sie für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist und dem Dienstnehmer für einen Arbeitstag im Durchschnitt ein Entgelt von höchstens 35 S gebührt,
- b) wenn sie für mindestens eine Woche oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist und dem Dienstnehmer ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitstage als wöchentliches Entgelt höchstens 105 S oder als monatliches Entgelt höchstens 455 S gebührt,
- c) wenn das Entgelt nicht nach zeitlichen Abschnitten, sondern nach einem anderen Maßstab (Akkordlohn, Stücklohn, Leistungen Dritter) vereinbart ist und dem Dienstnehmer in einem Kalendermonat ein Entgelt von höchstens 455 S gebührt.

Eine Beschäftigung, die in den in Betracht kommenden Zeitabschnitten ein die obigen Ansätzen nicht übersteigendes Entgelt ergibt, weil infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit), und eine Beschäftigung der in § 1 der Hausbesorgerordnung 1957, BGBl.Nr.154, bezeichneten Art gilt nicht als geringfügig. Als geringfügig gilt ferner nicht eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung, wenn das daraus gebührende Entgelt nur deshalb nicht mehr als 455 S in einem Monat oder 105 S in einer Woche beträgt, weil die Beschäftigung im Laufe des betreffenden Monats oder der betreffenden Woche begonnen hat, geendet hat oder unterbrochen wurde."

2. § 44 Abs.1 Z.5 hat zu lauten:

"5. bei den nach § 8 Abs.1 Z.4 in der Kranken- und Unfallversicherung teilversicherten Pflichtmitgliedern der Tierärztekammern ein Betrag in der Höhe der für die betreffende Versicherung in Betracht kommenden Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs.1)."

3. § 45 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die allgemeine Beitragsgrundlage, die im Durchschnitt des Beitragszeitraumes oder des Teiles des Beitragszeitraumes, in dem Beitragspflicht bestanden hat, auf den Kalendertag entfällt, darf die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Als Höchstbeitragsgrundlage gilt

a) in der Krankenversicherung der Betrag von 100 S;

b) in der Unfall- und Pensionsversicherung der gemäß § 108d festgestellte Betrag.

Umfaßt der Beitragszeitraum einen Kalendermonat und hat für den ganzen Kalendermonat Beitragspflicht bestanden, so ist bei der Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage der Beitragszeitraum jedenfalls mit 30 Tagen anzusetzen."

4. a) § 46 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Vom Bundesministerium für soziale Verwaltung ist nach Anhörung des Hauptverbandes für den gesamten sachlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes (§ 2) ein einheitliches Lohnstufenschema zu erlassen, wobei der tägliche Arbeitsverdienst von fünf zu fünf Schilling abzustufen ist."

- 5 -

b) § 46 Abs.4 zweiter Satz hat zu lauten:

"An die Stelle des Mittelwertes tritt in der höchsten Lohnstufe die für die betreffende Versicherung in Betracht kommende Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs.1)."

5. a) § 51 Abs.1 Z.3 hat zu lauten:

ab dem Beginn der Beitragsperiode

	Mai 1965 v.H.	Jänner 1967 v.H.	Juli 1968 v.H.	Juli 1970 v.H.
"3. in der Pensionsversicherung, und zwar				
a) in der Pensionsversicherung der Arbeiter	16	16,5	17	17,5
b) in der Pensionsversicherung der Angestellten	15	16	16,5	17
c) in der knappschaftlichen Pensionsversicherung für Arbeiter	21,5	22	22,5	23
für Angestellte	22,5	23	23,5	24
der allgemeinen Beitragsgrundlage."				

b) § 51 Abs.3 Z.3 hat zu lauten:

ab dem Beginn der Beitragsperiode

	Mai 1965 v.H.	Jänner 1967 v.H.	Juli 1968 v.H.	Juli 1970 v.H.
"3. in der Pensionsversicherung, und zwar				
a) in der Pensionsversicherung der Arbeiter				
bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen auf den Versicherten und dessen Dienstgeber je	8	8,25	8,5	8,75
bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt				
auf den Versicherten	7,5	7,75	8	8,25
auf den Dienstgeber	8,5	8,75	9	9,25
b) in der Pensionsversicherung der Angestellten				
auf den Versicherten und dessen Dienstgeber je	7,5	8	8,25	8,5
c) in der knappschaftlichen Pensionsversicherung für Arbeiter				
auf den Versicherten	8	8,25	8,5	8,75
auf dessen Dienstgeber	13,5	13,75	14	14,25
für Angestellte				
auf den Versicherten	8,5	8,75	9	9,25
auf dessen Dienstgeber	14	14,25	14,5	14,75

der allgemeinen Beitragsgrundlage."

6. Im § 72 Abs.6 zweiter Satz sind die Worte "höchstens mit 180 S" durch die Worte "höchstens mit dem Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Unfallversicherung (§ 45 Abs.1 lit.b)" zu ersetzen.
7. a) Im § 74 Abs.1 zweiter Satz ist der Betrag von 60 S durch den Betrag von 80 S zu ersetzen.
b) Im § 74 Abs.2 erster Satz sind die Worte "höchstens mit 180 S" durch die Worte "höchstens mit dem Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Unfallversicherung (§ 45 Abs.1 lit.b)" zu ersetzen.
8. a) § 76 Abs.1 vorletzter und letzter Satz haben zu lauten:
"Die für die Weiterversicherung beziehungsweise Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nach Z.1 und 4 in Betracht kommende Beitragsgrundlage ist mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108c) aufzuwerten, jedoch höchstens bis zu dem Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 45 Abs.1 lit.b). Diese Aufwertung ist bei jeder Änderung der Aufwertungsfaktoren vorzunehmen."
b) Im § 76 Abs.2 erster Satz ist der Betrag von 10 S durch den Betrag von 15 S zu ersetzen.
9. a) Im § 77 Abs.2 zweiter Satz zweiter Halbsatz ist der Betrag von 6.000 S durch den Betrag von 7.200 S zu ersetzen.
b) § 77 Abs.4 hat zu lauten:
"(4) Die Beiträge für die Höherversicherung in der Unfallversicherung gemäß § 20 Abs.1 betragen

unter Zugrundelegung der zusätzlichen Bemessungsgrundlage (§ 181 Abs.1 zweiter Satz) von

1. 12.385 S im Kalenderjahr 50 S;
2. 20.463 S im Kalenderjahr 85 S.

An die Stelle der Beträge von 12.385 S und 20.463 S treten ab 1.Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1.Jänner 1967, die unter Bedachtnahme auf § 108i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge."

10. § 80 hat zu lauten:

"Beitrag des Bundes.

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz leistet der Bund einen Beitrag in folgender Höhe:

für das Jahr	1966	25,5 v.H.
" " "	1967	26,5 "
" " "	1968	27,5 "
" " "	1969	28,0 "
ab dem Jahr	1970	29,0 "

des Aufwandes im Sinne des Abs.2.

(2) Als Aufwand im Sinne des Abs.1 gilt der Aufwand aller Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz in dem betreffenden Geschäftsjahr, ausgenommen die Aufwendungen für Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen.

(3) Aus dem Beitrag des Bundes nach Abs.1 erhält jeder Träger der Pensionsversicherung jährlich einen Betrag bis zur Höhe von 103 v.H. des bei ihm ermittelten Fehlbetrages. Fehlbetrag ist der Betrag, um den der jedem Träger der Pensionsversicherung in einem Geschäftsjahr erwachsende Aufwand die Einnahmen - ausgenommen den Bundesbeitrag - übersteigt.

- 9 -

(4) Ein nach Anwendung des Abs.3 verbleibender Restbetrag an Bundesbeitrag (Abs.1) ist jährlich auf die einzelnen Träger der Pensionsversicherung im Verhältnis ihres im betreffenden Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes im Sinne des Abs.2 aufzuteilen.

(5) Beiträge des Bundes nach Abs.4 sind abgesehen vom übrigen Vermögen des Versicherungsträgers fruchtbringend entweder in mündelsicheren inländischen Wertpapieren oder in gebundenen Einlagen bei Kreditunternehmungen von anerkanntem Ruf anzulegen. Über die so angelegten Mittel darf der Versicherungsträger nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung verfügen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen.

(6) Der den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung gebührende Beitrag des Bundes ist in den Monaten April und September mit einem Betrag in der Höhe des voraussichtlichen Aufwandes der in den folgenden Monaten zur Auszahlung gelangenden Pensionssonderzahlung zu bevorschussen. Der restliche Beitrag des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß, nach Tunlichkeit mit je einem Zwölftel, zu bevorschussen."

11. a) Im § 94 Abs.1 ist der Betrag von 680 S durch den Betrag von 1.000 S und der Betrag von 1.800 S durch den Betrag von 2.500 S zu ersetzen.
- b) Dem § 94 Abs.1 ist folgender Satz anzufügen:
"An die Stelle der Beträge von 1.000 S und 2.500 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108d) vervielfachten Beträge."
- c) Dem § 94 Abs.3 ist folgender Satz anzufügen:
"An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108a) Abs.1 vervielfachte Betrag."

12. § 105 hat zu lauten:

"Pensions(Renten)sonderzahlungen.

§ 105. (1) Zu Renten aus der Unfallversicherung und Pensionen aus der Pensionsversicherung, die in den Monaten Mai beziehungsweise Oktober bezogen werden, gebührt je eine Sonderzahlung.

(2) Wird die Pension (Rente) einer anderen Person oder Stelle als dem ehemals versicherten Berechtigten (den berechtigten Hinterbliebenen) auf Grund eines Anspruchsüberganges überwiesen, so werden die Sonderzahlungen nur geleistet, wenn sie dem Berechtigten ungeschmälert zukommen.

(3) Die Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat Mai beziehungsweise Oktober ausbezahlten Pension (Rente) einschließlich der Zuschüsse und der Ausgleichszulage, jedoch ohne die Wohnungsbeihilfe. Ruht der Pensions(Renten)anspruch für den Monat Mai beziehungsweise Oktober ganz oder zum Teil

- 11 -

wegen des Zusammentreffens mit einem Anspruch auf Krankengeld, so sind die Sonderzahlungen unter Außerachtlassung der Ruhensbestimmung des § 90 beziehungsweise des § 90a zu berechnen.

(4) Die Sonderzahlungen sind zu im Monat Mai beziehungsweise Oktober laufenden Pensionen (Renten) in diesen Monaten, sonst zugleich mit der Aufnahme der laufenden Pensions(Renten)zahlung flüssig zu machen.

(5) Ein schriftlicher Bescheid ist nur im Falle der Ablehnung und auch dann nur auf Begehren des Pensions(Renten)berechtigten zu erteilen."

13. § 105a Abs.2 erster Satz hat zu lauten:

"Der Hilflosenzuschuß gebührt für Bezieher einer Pension aus der Pensionsversicherung im halben Ausmaß der Pension, jedoch mindestens 436 S und höchstens 872 S; an die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge."

14. Nach § 108 ist als Abschnitt VIIa einzufügen:

"Abschnitt VIIa.

Renten- und Pensionsanpassung.

Richtzahl.

§ 108a. (1) Für jedes Kalenderjahr ist eine Richtzahl zu ermitteln, welche durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Kalenderjahres (Ausgangsjahr) durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres (Vergleichsjahr) gebildet wird. Dabei ist die für das Vergleichsjahr bereits ermittelte durchschnittliche Beitragsgrundlage durch die unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der

Abs. 3 und 4 neu zu ermittelnde durchschnittliche Beitragsgrundlage zu ersetzen. Die Richtzahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die Richtzahl für jedes Kalenderjahr gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108e) kundzumachen.

(2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage eines Kalenderjahres (Abs. 1) sind die Pflichtversicherten, für die gemäß § 44 Abs. 1 eine allgemeine Beitragsgrundlage vorgesehen ist, am 1. Februar und am 1. August dieses Jahres (Zählungstage) in die Lohnstufen (§ 46 Abs. 2 bis 5) einzureihen. Maßgebend für die Einreihung ist die allgemeine Beitragsgrundlage am Ende des letzten vor dem jeweiligen Zählungstage gelegenen Beitragszeitraumes; kommt ein zuletzt vorangegangener Beitragszeitraum nicht in Betracht, so tritt an seine Stelle der Beitragszeitraum, in den der jeweilige Zählungstag fällt. Arbeitsunfähig Erkrankte, deren Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst ist, sind hiebei den Pflichtversicherten mit der Maßgabe gleichzuhalten, daß für ihre Einreihung die letzte allgemeine Beitragsgrundlage vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit heranzuziehen ist.

(3) Die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereichten Personen ist mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Übersteigt im Ausgangsjahr der Tageswert von Lohnstufen die Höchstbeitragsgrundlage des Vergleichsjahres (Abs. 1), so ist die Zahl der in diese Lohnstufen eingereichten Personen mit der Höchstbeitragsgrundlage des Vergleichsjahres zu vervielfachen.

(4) Bei der Anwendung der Abs. 1 bis 3 bleiben die Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherte eingereicht wurden, deren allgemeine Beitragsgrundlage den Betrag des im Vergleichsjahr (Abs. 1) in Geltung ge-

- 13. -

standenen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 292 Abs.3 lit.a) nicht übersteigt.

(5) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage eines Kalenderjahres ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs.3 errechneten Beträge für beide Zählungstage und für alle Lohnstufen, geteilt durch die Summe der an den beiden Zählungstagen in Lohnstufen eingereichten Personen unter Bedachtnahme auf Abs.4 ergibt. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.

Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage
in der Unfall- und Pensionsversicherung.

§ 108b. (1) Die Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung wird entsprechend der Änderung des Meßbetrages (Abs.2) festgesetzt.

(2) Für das Jahr 1965 beträgt der Meßbetrag 180 S. Für jedes weitere Kalenderjahr ist dieser Meßbetrag neu festzustellen. Der neue Meßbetrag ergibt sich aus der Vervielfachung des letzten Meßbetrages mit der Richtzahl (§ 108a Abs.1) des Kalenderjahres, für das der Meßbetrag neu festzustellen ist. Der Meßbetrag ist auf Groschen zu runden.

(3) Höchstbeitragsgrundlage für die Beitragszeiträume eines Kalenderjahres ist der auf volle 5 S aufgerundete Meßbetrag dieses Kalenderjahres.

Aufwertungsfaktoren.

§ 108c. (1) Für Zwecke der Aufwertung von Beitragsgrundlagen, die zur Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind, sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner

eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren in der Weise festzustellen, daß die zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit der Richtzahl dieses Jahres vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet werden; der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist jeweils die Richtzahl dieses Jahres als Aufwertungsfaktor für die Beitragsgrundlagen des drittvorangegangenen Jahres anzufügen.

(2) Der erstmaligen Feststellung der Aufwertungsfaktoren mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1966 sind folgende Aufwertungsfaktoren zugrunde zu legen:

für die Jahre	Faktor
1938 und früher	13,500
1939 bis 1946	12,000
1947	6,750
1948	4,050
1949	3,400
1950	2,700
1951	2,000
1952	1,800
1953	1,700
1954	1,600
1955	1,550
1956	1,480
1957	1,420
1958	1,380
1959	1,350
1960	1,250
1961	1,160
1962	1,070.

Feststellung der veränderlichen
Werte durch das Bundesministerium
für soziale Verwaltung.

§ 108d. Durch Verordnung sind für jedes Kalenderjahr festzustellen:

- a) der Meßbetrag nach § 108b Abs.2;
- b) die Höchstbeitragsgrundlage nach § 108b Abs.3;
- c) die Aufwertungsfaktoren nach § 108c.

- 15 -

Beirat für die Renten- und
Pensionsanpassung.

§ 108e. (1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung ist ein Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung zu errichten. Der Beirat hat bis 31. Mai eines jeden Jahres dem Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Gutachten darüber vorzulegen, ob für die Anpassung der in den §§ 108g und 108h angeführten Renten und Pensionen als Anpassungsfaktor die Richtzahl oder welcher anderer Faktor herangezogen werden soll. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat das Gutachten unverzüglich im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

(2) Bei Erstellung seines Gutachtens hat der Beirat auf die volkswirtschaftliche Lage und deren Entwicklung sowie auf die Änderungen des Verhältnisses der Zahl der in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten zur Zahl der aus dieser Versicherung Leistungsberechtigten Bedacht zu nehmen.

(3) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens zwölf Mitgliedern (Stellvertretern) beschlußfähig. Ein Gutachten des Beirates im Sinne des Abs. 1 kommt nur dann zustande, wenn es der Meinung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder entspricht. Haben mindestens drei Mitglieder eine gemeinsame, von der einfachen Mehrheit des Beirates abweichende Meinung vertreten, ist bei der Erstellung des Gutachtens auch diese Meinung zum Ausdruck zu bringen.

(4) Die Behörden des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Versicherten und der Dienstgeber, die Träger der Unfall- und der Pensionsversicherung und der Hauptverband sind verpflichtet, dem Beirat auf Verlangen alle ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich

sind. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat darüber hinaus von sich aus dem Beirat alljährlich eine Berechnung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz für die folgenden fünf Jahre so rechtzeitig vorzulegen, daß sie dem Beirat bei Erstellung seines Gutachtens zur Verfügung steht.

(5) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

je ein Vertreter der Bundesministerien für Finanzen und für soziale Verwaltung;

je zwei Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft;

ein Vertreter des Hauptverbandes;

drei Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;

je ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Landarbeiterkammertages;

je zwei vom Bundesministerium für Finanzen und vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu entsendende Fachleute aus dem Bereich der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, die nach Tunlichkeit die akademische Lehrbefugnis besitzen sollen.

Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu entsenden.

(6) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für soziale Verwaltung oder ein von ihm bestellter Vertreter. Er hat die Mitglieder des Beirates bei Antritt ihres Amtes zur Amtverschwiegenheit sowie zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes zu verpflichten.

(7) Die Amtsdauer des Beirates beträgt jeweils fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer hat der alte Beirat die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neue Beirat zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Beirat zählt auf die fünfjährige Amtsdauer des neuen Beirates.

(8) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Beirates erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung.

(9) Die Mitglieder des Beirates versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt.

(10) Die Bürogeschäfte des Beirates sind vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu führen.

(11) Den Mitgliedern des Beirates und den mit der Führung der Bürogeschäfte beauftragten Bediensteten können Entschädigungen gewährt werden, deren Höhe das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festzusetzen hat. Die Kosten des Beirates trägt der Bund.

Festsetzung des Anpassungsfaktors.

§ 108f. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat für jedes Jahr den Anpassungsfaktor (§ 108e Abs.1) unter Bedachtnahme auf das Gutachten des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung durch Verordnung festzusetzen.

(2) Kommt ein Gutachten des Beirates nach § 108e Abs.1 nicht zustande oder legt der Beirat das Gutachten nicht rechtzeitig vor, hat der Bundesminister für soziale Verwaltung den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf die volkswirtschaftliche Lage und deren Entwicklung sowie auf die Änderungen des Verhältnisses

der Zahl der in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten zur Zahl der aus dieser Versicherung Leistungsberechtigten durch Verordnung festzusetzen.

(3) Die Verordnung über den Anpassungsfaktor ist nach Zustimmung durch die Bundesregierung vom Bundesminister für soziale Verwaltung dem Hauptausschuß des Nationalrates zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung der Bundesregierung ist bis spätestens 10. Juli eines jeden Jahres zu beantragen.

Anpassung der Renten aus der Unfallversicherung.

§ 108g. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind die Renten aus der Unfallversicherung mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen; soweit Renten nicht nach festen Beträgen bemessen sind, gilt dies jedoch nur dann, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner des zweitvorangegangenen Jahres eingetreten ist.

(2) Der Anpassung nach Abs. 1 ist die Rente zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch besteht, jedoch mit Ausnahme der Kinderzuschüsse und des Hilflosenzuschusses und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Sie erfaßt im gleichen Ausmaß alle Rentenbestandteile.

(3) Zu der nach Abs. 1 und 2 gebührenden Rente treten Kinderzuschüsse und der Hilflosenzuschuß nach den hierfür geltenden Vorschriften.

(4) Die Bestimmungen der Abs.1 und 2 gelten entsprechend auch für andere Geldleistungen aus der Unfallversicherung, deren Höhe sich nach der Bemessungsgrundlage (nach dem Jahresarbeitsverdienst) bemißt.

(5) Bei Anwendung der Abs.1 und 4 ist in den Fällen des § 180 von dem Zeitpunkt auszugehen, zu dem die Rente neu festgestellt wurde; in den Fällen des § 215 Abs.3 ist vom Todestag des Versicherten auszugehen, falls der Unterhaltsanspruch nicht höher war als 20 v.H. der Bemessungsgrundlage.

(6) Bei der Anwendung der §§ 207 Abs.1 und 220 tritt an die Stelle der Bemessungsgrundlage der mit dem Anpassungsfaktor vervielfachte Betrag. Diese Vervielfachung ist ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist.

Anpassung der Pensionen aus der Pensionsversicherung.

§ 108h. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind die Pensionen aus der Pensionsversicherung, mit Ausnahme des Knappschaftssoldes, für die der Stichtag (§ 223 Abs.2) vor dem 1. Jänner des vorangegangenen Jahres liegt, mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(2) Der Anpassung nach Abs.1 ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch besteht, jedoch mit Ausnahme der Kinderzuschüsse, des Hilflosenzuschusses und der Ausgleichszulage und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Sie erfaßt im gleichen Ausmaß alle Pensionsbestandteile.

(3) Zu der nach Abs. 1 und 2 gebührenden

Pension treten im Sinne der Abs.1 und 2 angepaßte Kinderzuschüsse, der Hilflöszuschuß und die Ausgleichszulage nach den hiefür geltenden Vorschriften.

(4) Bei der Anwendung der §§ 240, 267, 270 und 289 gilt § 108g Abs.6 entsprechend.

Anpassung fester Beträge.

§ 108i. Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit der Richtzahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit der Richtzahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor der im vorangegangenen Jahr in Geltung gestandene Betrag zugrundezulegen ist. Die vervielfachten Beträge - ausgenommen der Meßbetrag nach § 108b Abs.2 - sind auf volle Schillinge zu runden. Die sich hienach ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung festzustellen.

Anpassung der Leistungen von Amts wegen.

§ 108k. Die Anpassung der Leistungen gemäß den Bestimmungen der §§ 108g und 108h ist von Amts wegen vorzunehmen.

Sicherung der Mittel der Pensions- versicherung.

§ 108l. Reichen die Beiträge für die Versicherten (§ 51 Abs.1 Z.3) und der Beitrag des Bundes (§ 80) zur Bedeckung des Aufwandes der Träger der Pensionsversicherung nicht aus, hat der Bundesminister für soziale Verwaltung der Bundesregierung rechtzeitig Maßnahmen zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes vorzuschlagen, wobei auch auf die Bildung entsprechender Vermögensreserven Bedacht zu nehmen ist. "

- 21 -

15. Im § 122 Abs.2 Z.2 ist als drittletzter Satz folgender Satz einzufügen:
"An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1.Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 1o8i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 1o8a Abs.1) vervielfachte Betrag."
16. Im § 152 Abs.1 ist als vorletzter Satz folgender Satz einzufügen:
"An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1.Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 1o8i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 1o8a Abs.1) vervielfachte Betrag."
17. § 181 Abs.1 hat zu lauten:
"(1) Für die gemäß § 8 Abs.1 Z.3 lit.a in der Unfallversicherung Teilversicherten, die selbständig Erwerbstätige sind, gilt als Bemessungsgrundlage ein Betrag von 12.385 S im Kalenderjahr. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1.Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1.Jänner 1967 der unter Bedachtnahme auf § 1o8i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 1o8f) vervielfachte Betrag. Wird die Höherversicherung gemäß § 2o Abs.1 in Anspruch genommen, so erhöht sich die Bemessungsgrundlage um die der Beitragszahlung gemäß § 77 Abs.4 zugrunde gelegten Beträge."
18. § 182 a hat zu lauten:
"Ausmaß der monatlichen Rente.
§ 182a. Die nach den Bestimmungen der §§ 2o5, 2o5a, 2o7, 215, 216, 218 und 219 ermittelten Renten (Kinderzuschüsse) gebühren monatlich in der Höhe eines Vierzehntels des Jahresbetrages."
19. § 195 Abs.2 erster Satz hat zu lauten:
"Das Taggeld beträgt 1o S."

20. In § 214 Abs.2 ist der Betrag von 400 S durch den Betrag von 1000 S zu ersetzen.
21. Im § 227 ist am Schluß der Z.2 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; als Z.3 ist anzufügen:
- "3. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, während derer eine Versicherte Wochengeld bezog oder während derer dieser Anspruch ruhte."
22. Im § 228 Abs.1 ist der Punkt am Schluß der Z.4 durch einen Strichpunkt zu ersetzen; als Z.5 ist anzufügen:
- "5. in dem Zweige der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Beitrags- oder Ersatzzeit vorliegt, nach dem 31.Dezember 1938 gelegene Zeiten, während derer eine Versicherte Wochengeld bezog oder während derer dieser Anspruch ruhte."
23. a) Im § 242 Abs.3 lit.a ist der Ausdruck "Faktor nach Anlage 5" durch den Ausdruck "Aufwertungsfaktor (§ 108c)" zu ersetzen.
- b) Im § 242 Abs.3 lit.b ist der Ausdruck "Faktor (Anlage 5)" durch den Ausdruck "Aufwertungsfaktor (§ 108c)" zu ersetzen.
- c) Im § 242 Abs.3 lit.c ist der Ausdruck "Faktor" durch den Ausdruck "Aufwertungsfaktor (§ 108c)" und der Punkt am Schluß der lit.c durch einen Strichpunkt zu ersetzen.
- d) Dem § 242 Abs.3 ist als lit.d anzufügen:
- "d) Beitragsgrundlagen nach § 243 Abs.1 Z.4 lit.d mit dem der zeitlichen Lagerung der Ersatzzeit entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108c)."

- 23 -

24. Im § 243 Abs.1 Z.4 ist der Punkt am Schluß der lit.c durch einen Strichpunkt zu ersetzen; als lit.d ist anzufügen:

"d) für Ersatzzeiten nach § 227 Z.3 und § 228 Abs.1 Z.5 das Wochengeld, auf das die Versicherte Anspruch hatte."

25. § 247 wird aufgehoben.

26. a) Im § 248 Abs.2 letzter Satz ist der Ausdruck "Faktor (Anlage 5)" durch den Ausdruck "Aufwertungsfaktor (§ 1o8c)" zu ersetzen.

b) § 248 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages sind Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31.Dezember 1955 gelegene Versicherungszeiten entrichtet wurden, mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren aufzuwerten."

c) Im § 248 Abs.4 ist der Ausdruck "Faktor (Anlage 5)" durch den Ausdruck "Aufwertungsfaktor (§ 1o8c)" zu ersetzen.

27. a) Im § 250 Abs. 2 erster Satz zweiter Halbsatz ist der Ausdruck "Faktor (Anlage 5)" durch den Ausdruck "Aufwertungsfaktor (§ 108c)" zu ersetzen.
- b) Dem § 250 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:
"Für die Aufwertung dieser Beiträge ist § 248 Abs. 2 letzter Satz entsprechend anzuwenden."

28. § 251a Abs. 3 Z.8 wird aufgehoben.

29. § 253 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind und der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) in der Pensionsversicherung nicht pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung mit einem im Monat gebührenden Entgelt von nicht mehr als 900 S hat hierbei außer Betracht zu bleiben. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachte Betrag."

30. § 262 hat zu lauten:

"Kinderzuschüsse.

§ 262. (1) Zu den Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und zur Invaliditätspension gebührt für jedes Kind (§ 252) ein Kinderzuschuß. Über das vollendete 18. Lebensjahr wird der Kinderzuschuß nur auf besonderen Antrag gewährt.

(2) Der Kinderzuschuß gebührt im Ausmaß von 5 v.H. der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten

- 25 -

Bemessungsgrundlage. Der Kinderzuschuß beträgt / mindestens 58 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag."

31. § 264 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

"Die Witwenpension nach § 258 Abs. 4 darf den gegen den Versicherten zur Zeit seines Todes bestehenden und mit dem der zeitlichen Lagerung des Todestages entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108c) aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt (Unterhaltsbeitrag) sowie die der hinterlassenen Witwe aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwenpension nicht übersteigen."

32. § 276 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65., die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind und der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) in der Pensionsversicherung nicht pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung mit einem im Monat gebührenden Entgelt von nicht mehr als 900 S hat hiebei außer Betracht zu bleiben. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachte Betrag."

33. Im § 283 ist der Betrag von 200 S durch den Betrag von 250 S zu ersetzen.

34. a) § 292 Abs. 2 lit. h hat zu lauten:

"h) von Lehrlingsentschädigungen ein Betrag von 300 S monatlich; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachte Betrag;"

b) § 292 Abs. 2 lit. l hat zu lauten:

"l) zwei Drittel der nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, und dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, gewährten Grund- und Elternrenten;

c) Im § 292 Abs. 3 sind nach den Worten "Der Richtsatz beträgt" die Worte "unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4" einzufügen.

d) Im § 292 ist ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"(4) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhungen nach Abs. 3 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108i mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge."

e) Im § 292 erhalten die bisherigen Abs. 4, 5 und 6 die Bezeichnung Abs. 5, 6 und 7.

35. § 292a Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Als monatliche Unterhaltsverpflichtung im Sinne des Abs. 1 gelten, gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, 28 v.H. des um den Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 292 Abs. 3 lit. a) verminderten monatlichen Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen."

- 27 -

36. a) Dem § 296 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Erhöhungen der Ausgleichszulage auf Grund der Bestimmungen des § 292 Abs. 2 lit. h und Abs. 4 sind von Amts wegen festzustellen."

b) Dem § 296 sind als Abs. 3 und 4 anzufügen:

"(3) Auf Grund einer Anpassung der Rente oder Pension gemäß den Bestimmungen des Abschnittes VIIa des Ersten Teiles ist eine Neufeststellung der Ausgleichszulage nicht vorzunehmen. Die sich ergebenden Mehrbeträge an Rente oder Pension vermindern eine zu der Pension gebührende Ausgleichszulage.

(4) Bei einer Anpassung von Pensionen die nach den Bestimmungen des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes gebühren, sowie bei allgemeinen Erhöhungen der Renten nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz gilt Abs. 3 entsprechend."

37. a) § 302 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:
"In allen übrigen Fällen sowie auch für den Fall, daß das aus der Krankenversicherung sonst gebührende Familiengeld niedriger ist als 20 S täglich, gebührt ein Familiengeld in der Höhe von 20 S täglich."
- b) § 302 Abs. 3 hat zu lauten:
"(3) Das Taggeld beträgt 10 S täglich."
38. a) Im § 309 hat die Absatzbezeichnung "(1)" zu entfallen.
- b) § 309 Abs. 2 wird aufgehoben.
39. § 311 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:
"Der Überweisungsbetrag beträgt für jeden in einem nach diesem Bundesgesetz pensionsversicherungsfreien oder nach früherem Recht rentenversicherungsfreien Dienstverhältnis zugebrachten Monat 7 v.H. des auf den Monat entfallenden Entgeltes (§ 49), auf das der Dienstnehmer im letzten Monat vor seinem Ausscheiden (§ 11 Abs. 5) Anspruch gehabt hat, höchstens jedoch von dem Betrag von 1800 S, wenn das Ausscheiden vor dem 1. August 1954 erfolgte beziehungsweise bei späteren Ausscheiden höchstens vom dreißigfachen der im Zeitpunkt des Ausscheidens in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 45 Abs. 1 lit. b)".
40. Dem § 367 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:
"(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind Bescheide über die Auswirkung

- 29 -

- a) von Renten- oder Pensionsanpassungen gemäß den Bestimmungen des Abschnittes VIIa des Ersten Teiles;
 - b) von Vervielfachungen fester Beträge mit der jeweiligen Richtzahl beziehungsweise mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor nur zu erlassen, wenn der Berechtigte dies bis zum Ablauf des Kalenderjahres verlangt, für das die Anpassung (Vervielfachung) vorgenommen wurde."
41. Im § 522g Abs. 2 ist der Ausdruck "Faktor (Anlage 5)" durch den Ausdruck "Aufwertungsfaktor (§ 108c)" zu ersetzen.
42. a) § 529 Abs. 3 lit. a und b haben zu lauten:
- "a) wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Jänner 1962 eingetreten ist, mit dem Faktor 1,100;
 - b) wenn der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 1961 eintritt, mit dem im Zeitpunkt des Eintrittes des Versorgungsfalles für das Jahr 1956 geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108c)."
- b) § 529 Abs. 6 zweiter Satz hat zu lauten:
"§ 309 zweiter Satz ist anzuwenden."
- c) § 529 Abs. 11 hat zu lauten:
"(11) Auf den Überweisungsbetrag nach Abs. 1 und die Beitragserstattung nach Abs. 5 ist § 310 anzuwenden."
43. Die Anlage 5 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wird aufgehoben.

- 30 -

Artikel II.

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl.Nr.292/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.157/1958, BGBl.Nr. 65/1959, BGBl.Nr.291/1959, BGBl.Nr.169/1960, BGBl.Nr.295/1960, BGBl.Nr. 14/1962, BGBl.Nr.324/1962, BGBl.Nr. 86/1963, BGBl.Nr.185/1963, BGBl.Nr.254/1963, BGBl.Nr.321/1963, BGBl.Nr.302/1964, und BGBl.Nr. .../1965, wird abgeändert wie folgt:

1. § 17 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Die Beitragsgrundlage beträgt, wenn Einkünfte im Betrag von weniger als 600 S oder überhaupt keine Einkünfte vorliegen, 600 S (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1.Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 32f mit der jeweiligen Richtzahl (§ 32a) vervielfachte Betrag. Die Beitragsgrundlage darf die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Höchstbeitragsgrundlage ist der gemäß § 32b jeweils festgesetzte Betrag."

2. a) § 18 Abs.1 erster Halbsatz hat zu lauten:

"Die in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz Pflichtversicherten haben für die Dauer der Versicherung einen Hundertsatz der Beitragsgrundlage als Beitrag zu leisten. Dieser Hundertsatz hat dem auf den in der Pensionsversicherung der Arbeiter bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter Pflichtversicherten entfallenden Beitragssatz zu entsprechen und beträgt demnach

- 31 -

ab 1. Mai 1965	8,0	v.H.
ab 1. Jänner 1967	8,25	v.H.
ab 1. Juli 1968	8,5	v.H.
ab 1. Juli 1970	8,75	v.H.;"

b) Im § 18 Abs.2 erster Satz ist der Ausdruck "einen Beitrag in der Höhe von 360 S monatlich zu leisten" durch den Ausdruck "monatlich einen von der Höchstbeitragsgrundlage (§ 17 Abs.4) bemessenen Beitrag zu leisten" zu ersetzen.

3. a) § 26 Abs.1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Diese Beitragsgrundlage ist mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 32c) aufzuwerten, jedoch höchstens bis zu der Höchstbeitragsgrundlage (§ 17 Abs.4). Diese Aufwertung ist bei jeder Änderung der Aufwertungsfaktoren vorzunehmen."

b) Im § 26 Abs.2 erster Satz ist der Ausdruck "jedoch nicht unter 500 S für den Kalendermonat zuzulassen" durch den Ausdruck "jedoch nicht unter der Mindestbeitragsgrundlage (§ 17 Abs.4) zuzulassen" zu ersetzen.

c) § 26 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Die Weiterversicherten haben einen Beitrag zu entrichten, der mit dem Doppelten des für Pflichtversicherte geltenden Beitragshundertsatzes zu bemessen ist."

d) § 26 Abs.4 erster Satz hat zu lauten:

"Für die Höherversicherung sind Beiträge in einer vom Versicherten gewählten Höhe, monatlich aber mindestens 30 S zu entrichten; der jährliche Beitrag darf 7.200 S nicht übersteigen."

4. § 27 hat zu lauten:

"Bundesbeitrag; Überweisung
aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer.

§ 27. (1) In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz leistet der Bund einen Beitrag in folgender Höhe:

für das Jahr 1966	25,5 v.H.
" " " 1967	26,5 "
" " " 1968	27,5 "
" " " 1969	28,0 "
ab dem Jahr 1970	29,0 "

des für das einzelne Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes, ausgenommen die Aufwendungen für die Ausgleichszulagen.

(2) Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung, denen gemäß § 17 des Gewerbesteuergesetzes 1953 die Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital obliegt, haben vom Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für jedes Kalenderjahr 101,5 v.H. des Betrages, um den der für das einzelne Geschäftsjahr erwachsende Aufwand - ausgenommen die Aufwendungen für die Ausgleichszulagen - die Einnahmen des Versicherungsträgers für das betreffende Geschäftsjahr, einschließlich der Einnahmen nach Abs.1 - ausgenommen die Ersätze für Ausgleichszulagen - übersteigt, einzubehalten und an die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu überweisen.

(3) Der halbe Mehrertrag jedes Geschäftsjahres ist abgesondert vom übrigen Vermögen des Versicherungsträgers fruchtbringend entweder in mündel-

- 33 -

sicheren inländischen Wertpapieren oder in gebundenen Einlagen bei Kreditunternehmungen von anerkanntem Ruf anzulegen. Über die so angelegten Mittel darf der Versicherungsträger nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung verfügen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen.

(4) Der Beitrag des Bundes (Abs.1) und die Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer (Abs.2) sind in den Monaten April und September mit einem Betrag in der Höhe des voraussichtlichen Aufwandes der in den folgenden Monaten zur Auszahlung gelangenden Pensionssonderzahlung zu bevorschussen. Der restliche Beitrag des Bundes und die restliche Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer sind monatlich im erforderlichen Ausmaß, nach Tunlichkeit mit je einem Zwölftel zu bevorschussen."

5. Nach § 32 ist als Abschnitt VII einzufügen:

"Abschnitt VII.

Pensionsanpassung.

Richtzahl und Anpassungsfaktor.

§ 32a. Die nach den Vorschriften des Abschnittes VIIa des Ersten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte und kundgemachte Richtzahl und der nach den bezeichneten Vorschriften festgesetzte Anpassungsfaktor gelten auch für die Pensionsanpassung nach diesem Bundesgesetz.

Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage.

§ 32b. (1) Die Höchstbeitragsgrundlage wird entsprechend der Änderung des Meßbetrages (Abs.2) festgesetzt.

(2) Für das Jahr 1965 beträgt der Meßbetrag 180 S. Für jedes weitere Kalenderjahr ist dieser Meßbetrag neu festzustellen. Der neue Meßbetrag ergibt

sich aus der Vervielfachung des letzten Meßbetrages mit der Richtzahl (§ 32a) des Kalenderjahres, für das der Meßbetrag neu festzustellen ist. Der Meßbetrag ist auf Groschen zu runden.

(3) Höchstbeitragsgrundlage für die Beitragsmonate eines Kalenderjahres ist das Dreißigfache des auf volle 5 S aufgerundeten Meßbetrages dieses Kalenderjahres.

Aufwertungsfaktoren.

§ 32c. (1) Für Zwecke der Aufwertung von Beitragsgrundlagen, die zur Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind, sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren in der Weise festzustellen, daß die zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit der Richtzahl dieses Jahres vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet werden; der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist jeweils die Richtzahl dieses Jahres als Aufwertungsfaktor für die Beitragsgrundlagen des drittvorangegangenen Jahres anzufügen.

(2) Der erstmaligen Feststellung der Aufwertungsfaktoren mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1966 sind folgende Aufwertungsfaktoren zugrunde zu legen:

für die Jahre	Faktor
1938 und früher	13,500
1939 bis 1946	12,000
1947	6,750
1948	4,050
1949	3,400
1950	2,700
1951	2,000
1952	1,800
1953	1,700
1954	1,600
1955	1,550
1956	1,480
1957	1,420
1958	1,380
1959	1,350
1960	1,250
1961	1,160
1962	1,070.

- 35 -

Feststellung der veränderlichen
Werte durch das Bundesministerium
für soziale Verwaltung

§ 32d. Durch Verordnung sind für jedes Kalender-
jahr festzustellen:

- a) der Meßbetrag nach § 32b Abs.2;
- b) die Höchstbeitragsgrundlage nach § 32b
Abs.3;
- c) die Aufwertungsfaktoren nach § 32c.

Anpassung der Pensionen.

§ 32e. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines
jeden Jahres sind die Pensionen, für die der Stichtag
(§ 59 Abs.2) vor dem 1. Jänner des vorangegangenen
Jahres liegt, mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(2) Der Anpassung nach Abs.1 ist die Pen-
sion zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember
des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vor-
schriften Anspruch besteht, jedoch mit Ausnahme der
Kinderzuschüsse, des Hilflosenzuschusses, der Aus-
gleichszulage und des Zuschlages nach § 80 Abs.5 und
§ 85 Abs.3 und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen.
Sie erfaßt im gleichen Ausmaß alle Pensionsbestand-
teile.

(3) Zu der nach Abs.1 und 2 gebührenden
Pension treten im Sinne der Abs.1 und 2 angepaßte
Kinderzuschüsse, der Hilflosenzuschuß, die Ausgleichs-
zulage und die Zuschläge nach § 80 Abs.5 und § 85 Abs.3
nach den hierfür geltenden Vorschriften.

(4) Bei der Anwendung der §§ 67 und 88 tritt an die Stelle der Bemessungsgrundlage der mit dem Anpassungsfaktor vervielfachte Betrag. Diese Vervielfachung ist ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrundezulegen ist.

Anpassung fester Beträge.

§ 32f. Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit der Richtzahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit der Richtzahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor der im vorangegangenen Jahr in Geltung gestandene Betrag zugrundezulegen ist. Die vervielfachten Beträge - ausgenommen der Meßbetrag nach § 32b - sind auf volle Schillinge zu runden. Die sich hienach ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung festzustellen.

Anpassung der Leistungen von Amts wegen.

§ 32g. Die Anpassung der Leistungen gemäß den Bestimmungen des § 32e ist von Amts wegen vorzunehmen.

Vorausberechnung der Gebarung und Sicherung der Mittel der Pensionsversicherung.

§ 32h. (1) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat alljährlich mit der Berechnung nach § 108e Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108e des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) auch eine Berech-

- 37 -

nung der voraussichtlichen Gebarung der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft für die folgenden fünf Jahre vorzulegen.

(2) Reichen die Beiträge der Versicherten (§ 18), der Beitrag des Bundes und die Überweisung aus Mitteln der Gewerbesteuer (§ 27) zur Bedeckung des Aufwandes der Pensionsversicherungsanstalt nicht aus, hat der Bundesminister für soziale Verwaltung der Bundesregierung rechtzeitig Maßnahmen zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes vorzuschlagen, wobei auch auf die Bildung entsprechender Vermögensreserven Bedacht zu nehmen ist."

6. a) Im § 42 Abs.1 ist der Betrag von 680 S durch den Betrag von 1.000 S und der Betrag von 1.800 S durch den Betrag von 2.500 S zu ersetzen.
 - b) Dem § 42 Abs.1 ist folgender Satz anzufügen:
"An die Stelle der Beträge von 1.000 S und 2.500 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 32f mit der jeweiligen Richtzahl (§ 32a) vervielfachten Beträge."
 - c) Dem § 42 Abs.2 ist folgender Satz anzufügen:
"An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 32f mit der jeweiligen Richtzahl (§ 32a) vervielfachte Betrag."
7. § 54a Abs.2 erster Satz hat zu lauten:
"Der Hilflosenzuschuß gebührt im halben Ausmaß der Pension, jedoch mindestens 436 S und höchstens 872 S monatlich; an die Stelle dieser Beträge tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 32f mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 32a) vervielfachte Betrag."
 8. Im § 69 Abs.4 erster Satz ist der Ausdruck "Faktor der Anlage 1" durch den Ausdruck "Aufwertungsfaktor (§ 32c)" zu ersetzen.
 9. § 71 Abs.3 Z.8 wird aufgehoben.
 10. Im § 81 Abs.4 ist der Ausdruck "mit den in Anlage 1 angegebenen Faktoren" durch den Ausdruck "mit den Aufwertungsfaktoren (§ 32c)" zu ersetzen.
 11. § 83 hat zu lauten:

"Kinderzuschüsse.

§ 83. (1) Zu der Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension gebührt für jedes Kind (§ 70) ein Kinderzuschuß. Über das vollendete 18. Lebensjahr wird der Kinderzuschuß nur auf besonderen Antrag gewährt.

(2) Der Kinderzuschuß gebührt im Ausmaß von 5 v.H. der Bemessungsgrundlage (§ 66). Der Kinderzuschuß beträgt mindestens 58 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 32f mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 32a) vervielfachte Betrag."

12. Im § 85 Abs.2 erster Satz ist der Ausdruck "Faktor der Anlage 1" durch den Ausdruck "Aufwertungsfaktor (§ 32c)" zu ersetzen.

13. a) § 89 Abs.2 lit.i hat zu lauten:

"i) von Lehrlingsentschädigungen ein Betrag von 300 S monatlich; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 32f mit der jeweiligen Richtzahl (§ 32a) vervielfachte Betrag;"

b) § 89 Abs.2 lit.k hat zu lauten:

"k) zwei Drittel der nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr.152, und dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr.183/1947, gewährten Grund- und Elternrenten;"

c) Im § 89 Abs.3 sind nach den Worten "Der Richtsatz beträgt" die Worte "unbeschadet der Bestimmungen des Abs.4" einzufügen.

d) Im § 89 ist ein Abs.4 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"(4) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhungen nach Abs.3 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 32f mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 32a) vervielfachten Beträge."

- e) Im § 89 erhalten die bisherigen Abs.4, 5 und 6 die Bezeichnung Abs.5, 6 und 7.

14. § 90 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Als monatliche Unterhaltsverpflichtung im Sinne des Abs.1 gelten, gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, 28 v.H. des um den Betrag des Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Fensionsversicherung (§ 89 Abs.3 lit.a) verminderten monatlichen Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen."

15. a) Dem § 94 Abs.1 ist folgender Satz anzufügen:

"Erhöhungen der Ausgleichszulage auf Grund der Bestimmungen des § 89 Abs.2 lit.i und Abs.4 sind von Amts wegen festzustellen."

b) Dem § 94 sind als Abs.3 und 4 anzufügen:

"(3) Auf Grund einer Anpassung der Pension gemäß den Bestimmungen des Abschnittes VII des Ersten Teiles ist eine Neufeststellung der Ausgleichszulage nicht vorzunehmen. Die sich ergebenden Mehrbeträge an Pension vermindern eine zu der Pension gebührende Ausgleichszulage.

(4) Bei einer Anpassung von Pensionen oder Renten, die nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gebühren sowie bei allgemeinen Erhöhungen der Renten nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz gilt Abs.3 entsprechend."

16. a) Im § 124 ist ein Abs.2 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"(2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs.1 sind Bescheide über die Auswirkung

a) von Pensionsanpassungen gemäß den Bestimmungen des Abschnittes VII des Ersten Teiles,

b) von Vervielfachungen fester Beträge mit der jeweiligen Richtzahl beziehungsweise dem jeweiligen Anpassungsfaktor

nur zu erlassen, wenn der Berechtigte dies bis zum Ablauf des Kalenderjahres verlangt, für das die Anpassung (Vervielfachung) vorgenommen wurde."

- b) Im § 124 erhalten die bisherigen Abs.2 und 3 die Bezeichnung Abs.3 und 4.

17. Die Anlage 1 zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz wird aufgehoben.

Artikel III.

Das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz, BGBl.Nr.293/1957, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl.Nr. 95/1959, BGBl.Nr.167/1960, BGBl.Nr.296/1960, BGBl.Nr. 15/1962, BGBl.Nr.186/1963, BGBl.Nr.322/1963, und BGBl.Nr.303/1964, wird abgeändert wie folgt:

1. a) Im § 40 Abs.1 ist der Betrag von 680 S durch den Betrag von 1.000 S und der Betrag von 1.800 S durch den Betrag von 2.500 S zu ersetzen.
b) Dem § 40 Abs.1 ist folgender Satz anzufügen:
"An die Stelle der Beträge von 1.000 S und 2.500 S treten ab 1.Jänner eines jeden Jahres die sich aus der Anwendung des § 42 Abs.1 letzter Satz des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes ergebenden Beträge."
c) Dem § 40 Abs.2 ist folgender Satz anzufügen:
"An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1.Jänner eines jeden Jahres der sich aus der Anwendung des § 42 Abs.2 letzter Satz des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes ergebende Betrag."
2. § 65 Abs.3 Z.8 wird aufgehoben.
3. § 75 hat zu lauten:

"Kinderzuschüsse.

§ 75. (1) Zu der Alters(Erwerbsunfähigkeits)zuschußrente gebührt für jedes Kind (§ 64) ein Kinder-

zuschuß. Über das vollendete 18. Lebensjahr wird der Kinderzuschuß nur auf besonderen Antrag gewährt.

(2) Der Kinderzuschuß beträgt 58 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der sich aus der Anwendung des § 83 Abs. 2 letzter Satz des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes ergebende Betrag."

4. Im § 76 Abs. 2 erster Satz sind die Worte "Faktor der Anlage 1" durch die Worte "Aufwertungsfaktor nach § 32c des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes" zu ersetzen.
5. Die Anlage 1 zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz wird aufgehoben.

Artikel IV.

Übergangsbestimmungen.

(1) Personen, die am 31. Dezember 1965 nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften pflichtversichert waren, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr pflichtversichert wären, bleiben pflichtversichert, solange die Beschäftigung, welche die Pflichtversicherung nach den bisherigen Vorschriften begründet hat, weiter ausgeübt wird. Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf eine solche Pflichtversicherung anzuwenden, jedoch kann der Versicherte bis 30. Juni 1966 bei dem für die Einhebung der Beiträge in Betracht kommenden Versicherungsträger den Antrag stellen, aus der Pflichtversicherung ausgeschieden zu werden; einem solchen Antrag hat der Versicherungsträger mit Wirkung von dem auf den Antrag folgenden Monatsersten stattzugeben.

(2) Die Bestimmung des Art.I Z.8 lit.b dieses Bundesgesetzes findet nur auf Fälle Anwendung, in denen der Beginn der Weiterversicherung nach dem 31. Dezember 1960 liegt.

(3) Bei der Anwendung des § 94 Abs.5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 42 Abs.4 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und des § 40 Abs.4 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes für das Jahr 1965 ist so vorzugehen, als ob § 94 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art.I Z.11 lit.a, § 42 Abs.1 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung des Art.II Z.6 lit.a und § 40 Abs.1 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes in der Fassung des Art.III Z.1 lit.a während des ganzen Jahres 1965 in Geltung gestanden wären.

(4) Abweichend von den Bestimmungen des § 108a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist bei der Ermittlung von durchschnittlichen Beitragsgrundlagen für die Zeit vor dem 1. Jänner 1966 von den statistischen Nachweisungen auszugehen, die die Träger der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gemäß § 444 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu verfassen haben.

(5) Abweichend von den Bestimmungen des § 108c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist für die Jahre 1960 bis 1964 die Aufwertung vorzunehmen;

für das Jahr	mit dem Faktor
1960	1.310
1961	1.240
1962	1.170
1963	1.110
1964	1.050,

und zwar solange, als die nach § 108c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festzusetzenden Aufwertungsfaktoren für die einzelnen Jahre nicht höher sind.

(6) Für das Jahr 1966 gilt als Richtzahl und als Anpassungsfaktor 1.070.

(7) Pensionen aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz mit einem Stichtag in den Jahren 1963 und 1964 sind am 1. Jänner 1966 mit dem Anpassungsfaktor 1,035 zu vervielfachen.

(8) Die Bestimmungen des Art.I Z.21, 22, 23 lit.d und 24 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Mai 1965 liegt.

(9) Die auf Grund der Bestimmungen des § 292 Abs.2 lit.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art.I Z.34 und auf Grund der Bestimmungen des § 89 Abs.2 lit.k des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung des Art.II Z.13 gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

(10) Die mit Inkrafttreten der Bestimmungen des Art.I Z.35 und Art.II Z.14 auf Grund dieser Bestimmungen gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

Artikel V.

Schlußbestimmungen.

(1) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat am 15. April 1966 der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter einen Betrag von 194,5 Millionen Schilling und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues einen Betrag von 5,5 Millionen Schilling zu überweisen.

(2) Die am 31. Dezember 1955 in Geltung gestandenen Vorschriften über den finanziellen Ausgleich zwischen den Versicherungsträgern in Wanderversicherungsfällen werden aufgehoben.

(3) Bei der Anwendung der Bestimmungen des § 251a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes beziehungsweise der entsprechenden Bestimmungen des § 71 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, des § 65 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes und des § 20b des Notarversicherungsgesetzes 1938 sind, wenn auch Versicherungszeiten der nach dem Notarversicherungsgesetz 1938 geregelten Pensionsversicherung zu berücksichtigen sind, dem nach den bezogenen Bestimmungen zur Feststellung und Flüssigmachung der Gesamtleistung berufenen Versicherungsträger von den anderen beteiligten Versicherungsträgern die auf diese entfallenden Teilleistungen zu erstatten. Handelt es sich bei dem zur Feststellung und Flüssigmachung der Gesamtleistung berufenen Versicherungsträger um einen Träger der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz geregelten Pensionsversicherung oder um die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt, so hat eine Erstattung der auf diese Pensions(Renten)versicherungen entfallenden Teilleistungen zu unterbleiben.

(4) Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung nach den §§ 253b Abs.1 lit.b beziehungsweise 276b Abs.1 lit.b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind bei weiblichen Versicherten der Geburtsjahrgänge 1906 bis 1916 hinsichtlich der vor dem 1. Jänner 1939 zurückgelegten Beschäftigungszeiten die Bestimmungen des § 229 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß für jedes darnach in Betracht kommende volle Kalenderjahr acht Monate an Ersatzzeit als erworben gelten und daß die sich hienach vor dem 1. Jänner 1939 ergebende Versicherungszeit um acht Zwölftel der Dauer anderer Versicherungszeiten und von Zeiten selbständiger Erwerbstätigkeit aus dem Zeitraum vor dem 1. Jänner 1939 vermindert wird.

- 49 -

Artikel VI.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern nichts anderes bestimmt wird, am 1. Mai 1965 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

- a) mit Beginn der Beitragsperiode Mai 1965 die Bestimmungen des Art. I Z.5;
- b) mit 1. Juni 1965 die Bestimmungen des Art. I Z.11, 21, 22, 23 lit.d, 24, 34 lit.b, des Art. II Z.6, 13 lit.b, des Art. III Z.1 und des Art. V Abs.4;
- c) mit 1. Juli 1965 die Bestimmungen des Art. I Z.13 und des Art. II Z.7;
- d) mit 1. Jänner 1966 die Bestimmungen des Art. I Z.1, 3, 4, 6 bis 10, 12, 17 bis 20, 23 lit.a bis c, 25 bis 29, 31 bis 33, 34 lit.a, 35, 37 bis 39, 41 bis 43, des Art. II Z.1, 3 lit.a, b und d, 4, 8 bis 10, 12, 13 lit.a, 14, 17, des Art. III Z.2, 4 und 5 und des Art. V Abs.2 und 3.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z.14 treten am 1. Mai 1965 mit der Maßgabe in Kraft, daß

- a) die Richtzahl erstmals für das Jahr 1967 zu ermitteln und kundzumachen ist,
- b) der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung erstmals bis 31. Mai 1966 ein Gutachten vorzulegen hat und
- c) der Anpassungsfaktor erstmals für das Jahr 1967 festzusetzen ist.

- 50 -

Artikel VII.

Vollziehung.

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.

Begründung.

Als am 9. September 1955 das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz vom Nationalrat verabschiedet wurde, war damit ein sehr bedeutsamer Fortschritt in der österreichischen Sozialversicherung erreicht. Die durch ihre Unzahl von Vorschriften das wechselvolle Schicksal Österreichs widerspiegelnde unübersichtliche bisherige Rechtslage wurde beseitigt und machte einer zusammenfassenden systematischen Regelung des österreichischen Sozialversicherungsrechtes Platz. Das neue Gesetzeswerk mußte sich, wie in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des ASVG. ausgeführt wird, auf das im damaligen Zeitpunkt wichtigste Anliegen, nämlich die Kodifikation des geltenden Rechtes, beschränken, da selbst die Kodifikation zahlreiche schwierige Probleme aufwarf und ein Hinausgehen über diesen Rahmen im Sinne einer Reform derartige Probleme noch in weit größerem Umfang mit sich gebracht hätte. Es wäre dann, wie in den Erläuternden Bemerkungen weiter ausgeführt wird, zu befürchten gewesen, daß das Hauptziel der Neuregelung des Sozialversicherungsrechtes, nämlich das damals bestehende Vorschriftenchaos durch eine einheitliche und übersichtliche Regelung zu ersetzen, in naher Zeit nicht zu erreichen gewesen wäre. Es blieb der späteren Gesetzgebung vorbehalten, auf dem Erreichten aufbauend, für die

Weiterentwicklung des Sozialversicherungsrechtes Sorge zu tragen.

Innerhalb der Sozialversicherung ist die Pensionsversicherung der Versicherungszweig, der mit der wirtschaftlichen Entwicklung am engsten verknüpft ist. Ist es doch Aufgabe der Pensionsversicherung, dem Versicherten als Ersatz für das entfallende Erwerbseinkommen Leistungen zu gewähren, die einerseits sein ganzes bisheriges oft jahrzehntelanges Erwerbsleben in irgend einer Form berücksichtigen und andererseits selbst für viele weitere Jahre die Grundlage für die Lebenshaltung des Versicherten bzw. seiner Hinterbliebenen bilden sollen. Die Beziehung der Pensionsversicherungsleistung zur wirtschaftlichen Entwicklung ist somit in zweifacher Hinsicht gegeben: sie soll einerseits im Zeitpunkt ihres Anfalles die bis dahin während des Versicherungsverlaufes eingetretene wirtschaftliche Entwicklung berücksichtigen, sie soll aber darüber hinaus auch nach diesem Zeitpunkt von der wirtschaftlichen Entwicklung beeinflußt werden, um den ihr innewohnenden Zweck, dem Versicherten einen Ersatz für das entfallene Erwerbseinkommen zu gewährleisten, voll erfüllen zu können.

Wenn man von früheren Regelungen absieht, enthält bereits das ASVG. in der Stammfassung Bestimmungen, die,

wenn auch nur in grobmaschiger Weise die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung bis zum Anfallszeitpunkt der Pensionsversicherungsleistung zum Ziele hatten (§ 243 Abs.1 ASVG.). Die wirtschaftliche Entwicklung nach dem Anfallszeitpunkt blieb bei diesen Leistungen ebenso ohne Einfluß wie bei den Leistungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des ASVG. bereits gewährt wurden (Altrenten) und bezüglich derer in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des ASVG. ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß nach der Übergangsbestimmung des § 522 ASVG. die Bestimmungen des neuen Rechtes nur soweit zur Anwendung gelangen sollten, als die Bemessungsgrundlage der Leistung nicht berührt werden muß.

Bereits in der 1. Novelle zum ASVG. ging der Gesetzgeber daran, der wirtschaftlichen Entwicklung auch bei den Altrenten, wenn auch nur mit einer Pauschalmethode, Rechnung zu tragen. Er setzte diese Methode sodann in der 3. und 5. Novelle zum ASVG. fort. Die 8. Novelle zum ASVG. (Rentenreform) brachte insofern einschneidende Änderungen, als hinsichtlich der neu anfallenden Pensionen das ursprüngliche grobmaschige Aufwertungssystem durch ein feineres ersetzt wurde, das überdies auch die weitere wirtschaftliche Entwicklung bis zum Jahre 1959 berücksichtigte. Darüber hinaus wurden aber auch die bereits zuerkannten Pensionen neu berechnet

und ebenfalls auf das Lohnniveau des Jahres 1959 gebracht. Lediglich hinsichtlich einer Gruppe von Leistungen, die noch nach den vor dem 1. SV.-NG. in Geltung gestandenen Vorschriften bemessen worden waren und die einer Neuberechnung mangels Vorhandenseins der entsprechenden Unterlagen nicht zugänglich waren, mußte das bisherige System der Pauschalaufwertung beibehalten werden. Mit der 8. Novelle zum ASVG. war es somit gelungen, alle Pensionen ungeachtet des Zeitpunktes ihres Anfalles dem Lohnniveau eines bestimmten Jahres anzupassen und damit den Ausgangspunkt für eine künftige gleichmäßige Entwicklung der laufenden und der neuankommenden Leistungen zu schaffen. Diese Vereinheitlichung des Leistungsniveaus auf das Lohnniveau eines bestimmten Jahres war deshalb von besonderer Bedeutung, weil dadurch die Anpassung der Leistungen an die Entwicklung der Löhne und Gehälter ermöglicht wurde, was naturgemäß ein einheitliches, auf die Löhne und Gehälter eines bestimmten Jahres bezogenes Leistungsniveau voraussetzt. Im Hinblick auf den beträchtlichen finanziellen Aufwand, den diese Maßnahmen der Rentenreform erforderten, mußte deren Durchführung auf drei Jahre verteilt werden. Die letzte Etappe ist am 1. Jänner 1963 angefallen. Da zu diesem Zeitpunkt die Entwicklung der Löhne und Gehälter weiter fortgeschritten war und die

- 5 -

auf das Niveau des Jahres 1959 aufgewerteten Leistungen der Pensionsversicherung wieder hinter sich gelassen hatten, brachten die 13. und 14. Novelle zum ASVG. diese Leistungen nunmehr auf das Lohnniveau des Jahres 1963. Damit wurde, wie in der Begründung zum Initiativantrag der 14. Novelle zum ASVG. ausgeführt wurde, die Voraussetzung für eine systematische Anpassung an die Entwicklung der Löhne und Gehälter geschaffen.

Betrachtet man rückblickend die oben dargestellte bisherige Entwicklung seit dem Inkrafttreten des ASVG. in der Stammfassung, so zeichnet sich auch schon in der Vergangenheit das Bestreben des Gesetzgebers ab, die Leistungen der Unfallversicherung und Pensionsversicherung den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die Anpassung erfolgte aber mehr oder weniger unregelmäßig. Dabei war nicht zu vermeiden, daß Art und Umfang der Anpassung von den jeweiligen budgetären Möglichkeiten eines einzelnen Haushaltsjahres beeinflußt wurden. An die Stelle dieser Methode soll nunmehr mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein System der laufenden Anpassung der Renten und Pensionen in der Sozialversicherung eingeführt werden. Unter diesem Begriff der systematischen laufenden Anpassung der Renten und Pensionen ist dabei eine Regelung zu verstehen, durch die von Gesetzes wegen sichergestellt ist, daß die Renten

und Pensionen Jahr für Jahr der Entwicklung der Löhne und Gehälter der im Erwerbsleben stehenden Arbeiter und Angestellten angepaßt werden. Die Heranziehung der Lohn- und Gehaltsentwicklung als Anpassungsmaßstab bewirkt, daß den Rentnern und Pensionisten nicht nur der von den Aktiven erreichte Ausgleich für die Veränderung des Geldwertes, sondern auch der von den Aktiven erlangte Anteil an der Steigerung des Volkseinkommens zugute kommt. Wie im einzelnen noch besprochen werden wird, erfaßt die Anpassung darüber hinaus wegen des bestehenden Zusammenhanges noch eine Reihe fester Beträge aus der Unfallversicherung und Pensionsversicherung.

Die Einführung eines solchen Anpassungssystems erfordert aber auch die Vorsorge für die Bereitstellung der jeweils notwendigen Mittel, die ebenfalls im vorliegenden Antrag getroffen wird. Was den Beitrag des Bundes anlangt, wurde von der in den letzten Jahren üblichen, jeweils nur auf die Möglichkeiten eines Haushaltsjahres angestellten Finanzierung abgegangen und durch die Festsetzung der Bundesbeteiligung ohne zeitliche Begrenzung dem Bund die Möglichkeit gegeben, die notwendigen Mittel in einem längerfristigen Budgetkonzept zu berücksichtigen.

Die Neuerung in der Bundesbeteiligung liegt aber nicht nur darin, daß das Ausmaß des Bundesbeitrages ohne

- 7 -

zeitliche Begrenzung fixiert wurde, sondern auch in der Bestimmung der Höhe des Beitrages, nämlich mit einem bestimmten Hundertsatz des Aufwandes aller Pensionsversicherungsträger nach dem ASVG. bzw. nach dem GSPVG. Darüber hinaus ist der Beitrag so bemessen, daß die einzelnen Versicherungsträger in die Lage versetzt werden, zusammen mit ihren sonstigen Einnahmen die Gesamtausgaben zu bestreiten und bescheidene Vermögensreserven anzusammeln.

Aber auch die Versicherten selbst sollen - wie im Antrag vorgesehen - in verstärktem Ausmaß zur Finanzierung der Pensionsversicherung herangezogen werden.

Die dem Bundesministerium für soziale Verwaltung auferlegte Verpflichtung, jedes Jahr eine Berechnung der Gebarung der Pensionsversicherungsträger für die nächsten fünf Jahre zu erstellen, gibt die Möglichkeit, finanzielle Engpässe zu erkennen und die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu ergreifen. Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird ausdrücklich verpflichtet, entsprechende Maßnahmen der Bundesregierung rechtzeitig vorzuschlagen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art.I Z.1, 19, 20, 33 und 37 und Art.IV Abs.1:

Im Zusammenhang mit der Einführung der Pensions- (Renten)anpassung war auch zu prüfen, welches Schicksal die zahlreichen, im Bereiche des Leistungsrechtes des ASVG., GSPVG. und LZVG., aber auch in sonstigen Bereichen

eine Rolle spielenden festen Beträge haben sollen. Ziel der Anpassung ist, wie bereits ausgeführt wurde, die regelmäßige, gesetzlich verankerte Anpassung der Leistungen an die geänderten Löhne der im Erwerbsleben stehenden Versicherten.

Schon in den ersten Stadien der Verhandlung bestand Übereinstimmung darüber, daß die laufende Anpassung nicht nur die Renten und Pensionen, sondern auch die Richtsätze, den Mindestbetrag des Kinderzuschusses und den Mindest- und Höchstbetrag des Hilflosenzuschusses erfassen soll. Die Behandlung der übrigen festen Beträge wurde verschieden geregelt: zum Teil wird eine laufende Anpassung in Aussicht genommen, zum Teil sollen sie anlässlich des Wirksamwerdens der ersten Anpassung erhöht werden, ohne daß sie in der Folge weitere Anpassungen mitmachen.

Im § 5 Abs.2 des ASVG. spielen derzeit Beträge von 30, 90 und 390 S für die Frage, ob ein Beschäftigungsverhältnis die Vollversicherung begründet, eine Rolle. Die obigen Beträge sind mit der 9.Novelle zum ASVG. (BGBl. Nr.13/1962) festgesetzt worden. Die seither eingetretene Lohnentwicklung rechtfertigt eine Erhöhung dieser drei Beträge, wobei jedoch - wie in der 9.Novelle - Rücksicht darauf genommen wurde, daß gegenwärtig der Sachbezug der vollen freien Station für Zwecke der Lohnsteuer mit 465 S bestimmt ist und daß diese Bewertung auch für den Bereich

der Sozialversicherung gilt (§ 50 ASVG.). Dadurch, daß der Monatswert für die Beurteilung der Geringfügigkeit und damit der Versicherungspflicht mit 455 S festgesetzt wird, ist sichergestellt, daß alle in der Land- und Forstwirtschaft bloß gegen volle freie Station beschäftigten Arbeitnehmer auch in Zukunft nicht als geringfügig beschäftigt gelten und somit weiterhin der Vollversicherung unterliegen werden.

Eine laufende Anpassung dieser erhöhten Beträge mit der Richtzahl oder dem Anpassungsfaktor schien nicht zweckmäßig, weil es sich hier um Beträge handelt, die im Laufe der Zeit in das Bewußtsein der Versicherten eindringen sollen, was nur dann zu erwarten ist, wenn die Grenzwerte durch längere Zeit hindurch unverändert bleiben. Es ist aber in Aussicht genommen, diese Beträge unter Bedachtnahme auf die Lohnentwicklung und die Festsetzung der Bewertung des Sachbezuges der vollen freien Station fallweise durch einen besonderen Akt des Gesetzgebers zu erhöhen.

Die zu Art.I Z.1 vorgesehene Übergangsbestimmung entspricht der Übergangsbestimmung, die bei der letzten Erhöhung der in Rede stehenden Beträge vom Gesetzgeber beschlossen worden ist. Sie stellt sicher, daß Pflichtversicherte, die infolge der Erhöhung der Grenzbeträge ab 1. Jänner 1966 nicht mehr der Pflichtversicherung unterliegen würden, weiterhin versicherungspflichtig bleiben,

solange sie ihre versicherte Beschäftigung weiter ausüben. Im übrigen steht es ihnen aber frei, bis Ende Juni 1966 ihr Ausscheiden aus der Pflichtversicherung zu beantragen.

Die gleichen Erwägungen wie für die Grenzbeträge des § 5 Abs.2 gelten auch für die Erhöhung des Mindestbetrages des Sterbegeldes in der Unfallversicherung, die Erhöhung des Taggeldes in der Unfall- und Pensionsversicherung, des Familiengeldes in der Pensionsversicherung und des Knappschaftssoldes. Auch diese Beträge sollen im Zusammenhang mit der Einführung der Renten- und Pensionsanpassung zum Teil sehr kräftig erhöht werden. Es bleibt einer späteren fallweisen Prüfung vorbehalten, weitere Erhöhungen vorzunehmen.

Zu Art.I Z.2, 3, 4 lit.b, 6, 7 lit.b und 8 lit.a:

Wie in der Begründung zu § 108a ff. näher ausgeführt ist, soll nach dem in Aussicht genommenen Anpassungssystem auch die Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung alljährlich der Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage angepaßt werden. Um zu vermeiden, daß die jährliche Veränderung der Höchstbeitragsgrundlage immer wieder zu einer Novellierung des Gesetzes führt, wird die Feststellung der für die Dauer eines Jahres geltenden Höchstbeitragsgrundlage im Verordnungswege erfolgen. Es war daher notwendig, von der derzeit geübten Methode, die Höchstbeitragsgrundlage mit

einem bestimmten Betrag im Gesetz (§ 45 Abs.1 lit.b ASVG.) festzusetzen, abzugehen und an dieser Stelle auf den im Verordnungsweg festzusetzenden Betrag zu verweisen. Überall dort, wo im Gesetz die Höchstbeitragsgrundlage genannt ist, wird auf § 45 Abs.1 lit.b ASVG. verwiesen, der seinerseits wieder - wie gesagt - auf die Festsetzungsverordnung verweist.

Zu Art.I Z.4 lit.a:

Nach § 46 Abs.2 ASVG. in der geltenden Fassung hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Möglichkeit, bei der Erlassung des Lohnstufenschemas den täglichen Arbeitsverdienst mit geringeren Beträgen als von 5 zu 5 S abzustufen. Bisher erschien es nicht notwendig, von der geübten Praxis der Abstufung des Arbeitsverdienstes von 5 zu 5 S abzugehen. Durch die Rundungsvorschrift für die Höchstbeitragsgrundlage (siehe die beantragte Fassung des § 108b Abs.3) wird es nunmehr notwendig, auch die Abstufung des Lohnstufenschemas unmittelbar zwingend im Gesetz zu regeln.

Zu Art.I Z.5:

Die in den Jahren bis 1970 zu erwartende Steigerung der Ausgaben in der Pensionsversicherung macht es notwendig, neben einer stärkeren Heranziehung des Bundes zur Finanzierung auch die Beiträge der Versicherten zu erhöhen. Gegen-

über dem ab Mai 1965 wirksam werdenden Beitragssätzen werden die Beitragssätze in der Pensionsversicherung der Arbeiter um 1,5%, in der Pensionsversicherung der Angestellten um 2,0 % und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung für Arbeiter und für Angestellte ebenfalls um 1,5 % erhöht werden. Die stärkere Erhöhung der Beitragssätze in der Pensionsversicherung der Angestellten soll den Unterschied in der Beitragsbelastung dieser Gruppe der unselbständig Erwerbstätigen gegenüber den Arbeitern verringern, was richtig erscheint, weil das Leistungsrecht praktisch keine Unterschiede kennt. Für den gesamten Bereich der Pensionsversicherung ergeben sich gegenüber den ab Mai 1965 in Kraft tretenden Beitragssätzen im Zeitraum 1967 bis 1970 in der Pflichtversicherung insgesamt Mehreinnahmen in der Höhe von 3.931 Mill.S.

Zu Art.I Z.7 lit.a:

Nach § 74 Abs.1 ASVG. ist der Beitrag der in der Unfallversicherung teilversicherten selbständig Erwerbstätigen mit einem festen Betrag für das Kalenderjahr bestimmt. Der Beitrag war bis Ende 1964 mit 30 S festgesetzt; er ist durch die 14. Novelle zum ASVG. (BGBl.Nr.301/1964) auf 50 S erhöht worden. § 74 Abs.1 ASVG. enthält weiters die Verpflichtung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, den Jahresbeitrag im Verordnungswege zu erhöhen, wenn die Beiträge nicht ausreichen, um den Gesamtaufwand

aus der Durchführung dieser Unfallversicherung zu decken. Der Verordnungsrahmen ist gegenwärtig - noch beruhend auf dem Jahresbeitrag von 30 S - mit 60 S begrenzt. Im Hinblick auf diese geringe Spanne erscheint es notwendig, den Betrag von 60 S durch den Betrag von 80 S zu ersetzen, wodurch die Verordnungsermächtigung von 10 S auf 30 S erweitert wird.

Zu Art.I Z.8 lit.b und Art.IV Abs.2:

Die Mindestbeitragsgrundlage für Weiterversicherte in der Kranken- und Pensionsversicherung beträgt gegenwärtig 10 S. Dieser Betrag ist zuletzt durch die 8.Novelle zum ASVG. (BGBl.Nr.294/1960) festgesetzt worden. Die seit-her eingetretenen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Änderungen des Geldwertes lassen es vertretbar erscheinen, die Mindestbeitragsgrundlage auf 15 S zu erhöhen.

Die letzte Erhöhung hat sich auf Grund einer Übergangsbestimmung zur 8.Novelle zum ASVG. (Art.IV Abs.1) nur auf Fälle bezogen, in denen der Beginn der Weiterversicherung nach dem 31.Dezember 1960 gelegen war. Die in Aussicht genommene Erhöhung soll gleichfalls nur diesen Personenkreis betreffen.

Zu Art.I Z.9 lit.a und Art.II Z.3 lit.d:

Der jährliche Beitrag zur Höherversicherung nach dem ASVG. darf nach der geltenden Rechtslage 6.000 S nicht übersteigen. In der Pensionsversicherung nach dem GSPVG. dürfen zur Höherversicherung monatlich höchstens 600 S, jährlich also 7.200 S an Beiträgen gezahlt werden. Die in Rede stehende Änderung des § 77 Abs.2 ASVG. läuft somit auf eine Gleichziehung des Beitragsrechtes in der Höherversicherung nach dem ASVG. und GSPVG. hinaus. In diesem Zusammenhang wird auf die Änderung im Art.II Z.3 lit.d verwiesen, womit auch im Bereiche des GSPVG. von der monatlichen Festsetzung des Höchstbeitrages zur jährlichen Festsetzung des höchstmöglichen Beitrages übergegangen wird.

Zu Art.I Z.9 lit.b und Z.17:

Nach der gegenwärtigen Rechtslage (§ 181 Abs.1 ASVG.) beträgt die Bemessungsgrundlage für die in der Unfallversicherung teilversicherten selbständig Erwerbstätigen 11.500 S im Kalenderjahr. Im Zusammenhang mit der Einführung der 2.Sonderzahlung (14.Rente) ist es notwendig, diesen Betrag mit 1.Jänner 1966 um ein Dreizehntel zu erhöhen, damit sichergestellt ist, daß die Monatsbeträge der Rente vor und nach dem 1.Jänner 1966 gleich hoch sind. Im gleichen Ausmaß mußte auch die zusätzliche Bemessungsgrundlage im § 77 Abs.4 ASVG. von derzeit 11.500 S bzw. 19.000 S auf

- 15 -

12.385 S bzw. 20.463 S erhöht werden. Im Zusammenhang mit der Einführung der 14. Rente, die an die Stelle der in der Pensionsversicherung mit 1. Jänner 1966 erstmalig vorzunehmenden Anpassung tritt, kann die laufende Anpassung der Bemessungsgrundlage für neu anfallende Unfallversicherungsrenten an selbständig Erwerbstätige erstmalig erst mit 1. Jänner 1967 vorgesehen werden.

Zu Art. I Z. 10 und Art. II Z. 4:

Wie schon in der Einleitung ausgeführt wurde, ist im Zusammenhang mit der Einführung der Renten- und Pensionsanpassung durch das Pensionsanpassungsgesetz auch eine Neuregelung der Beitragsleistung des Bundes zur Pensionsversicherung in Aussicht genommen.

Der Bund soll sich in den nächsten fünf Jahren mit einem steigenden Hundertsatz des Aufwandes aller Pensionsversicherungsträger nach dem ASVG an der Finanzierung dieser Versicherung beteiligen. Als Aufwand gilt hierbei der gesamte Aufwand der Versicherungsträger, ausgenommen die Aufwendungen für Ausgleichszulagen, die den Versicherungsträgern vom Bund ersetzt werden, und ausgenommen den Aufwand an Wohnungsbeihilfen, für die durch einen besonderen Beitrag nach dem Wohnungsbeihilfengesetz finanziell vorgesorgt wird.

Von dem sich für das einzelne Kalenderjahr ergebenden Bundesbeitrag soll zunächst jeder Versicherungsträger

103 v.H. des bei ihm ermittelten Fehlbetrages erhalten. Fehlbetrag ist die Differenz zwischen dem Aufwand und den Einnahmen - ausgenommen den Bundesbeitrag - jedes einzelnen Versicherungsträgers. Dadurch, daß der einzelne Versicherungsträger nicht 100 v.H., sondern etwas mehr, nämlich 103 v.H. des Fehlbetrages erhält, ist auch für die kassamäßige Liquidität jedes einzelnen Trägers gesorgt.

Ein nach dieser Aufteilung verbleibender Bundesbeitrag ist auf die einzelnen Träger im Verhältnis des erwachsenden Gesamtaufwandes aufzuteilen. Dieser Betrag wird zur allmählichen Ansammlung bescheidener Vermögensreserven dienen und soll daher einer besonderen Bindung unterliegen. Die Rücklagen sollen fruchtbringend angelegt werden; eine Verfügung über diese Rücklagen wird der Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, das seinerseits wieder das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen haben wird, bedürfen.

Was die unterjährige Bevorschussung des Bundesbeitrages anlangt, soll die derzeit geübte Praxis im Gesetz verankert werden.

Die Beteiligung des Bundes an der Pensionsversicherung nach dem GSPVG. folgt den Grundsätzen der Beitragsleistung nach dem ASVG. Da jedoch die Gewährung eines Bundesbeitrages im Ausmaß der für das ASVG. in Aussicht genommenen Hundertsätze nicht ausreichen würde, um eine ausgeglichene Gebarung zu ermöglichen, wird der Bund die

Restfinanzierung des Gesamtaufwandes dadurch ermöglichen, daß auch in Zukunft ein Teil der Gewerbesteuerereinnahmen der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft überwiesen wird. Durch die Überweisung von 101,5 v.H. des "Fehlbetrages" wird bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eine Vermögensbildung in annähernd dem gleichen Ausmaß erfolgen wie in der Pensionsversicherung nach dem ASVG.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen der neuen Bundesbeitragsregelung wird auf die finanzielle Begründung verwiesen.

Zu Art.I Z.11, Art.II Z.6, Art. III Z.1 und Art.IV Abs.3:

Die Ruhensbestimmung des § 94 ASVG., die beim Zusammentreffen eines Pensionsanspruches mit Erwerbseinkommen wirksam wird, steht seit dem Wirksamkeitsbeginn des ASVG. in Geltung. Der Freibetrag für einen Pensionisten, der wieder erwerbstätig wurde, betrug damals 500 S. Dieser Betrag ist mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1962 auf 680 S erhöht worden. Der zweite Grenzbetrag war mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1956 mit 1.300 S festgesetzt und ist mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1962 auf 1.800 S erhöht worden.

Darüber hinaus hat § 94 seit seinem Inkrafttreten noch dadurch eine Milderung erfahren, daß jeder Pensionist, der Anspruch auf Kinder- beziehungsweise Familienbeihilfe hat, von seinem Entgelt für jedes Kind, für das der Anspruch besteht, 200 S im voraus absetzen kann. Schließlich wurde

mit der 8. Novelle zum ASVG. (BGBl.Nr.294/1960) noch der sog. Jahresausgleich eingeführt, der vor allem jenen Pensionisten zugute kommt, die nicht während des ganzen Jahres beschäftigt sind.

Ungeachtet dieser Lockerungen der in Rede stehenden Ruhensbestimmung, die sich in der gleichen Form auch im GSFVG. und LZVG. findet - wo sie allerdings von wesentlich geringerer praktischer Bedeutung ist - , wird diese Bestimmung heftiger Kritik unterzogen und ist zur Zeit auch Gegenstand eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof.

Im Hinblick auf die seit der letzten Festsetzung der Grenzbeträge eingetretenen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt und die seitherigen Änderungen des Geldwertes sind die Antragsteller der Meinung, daß eine weitere Lockerung der Ruhensbestimmung durch Erhöhung der beiden in Betracht kommenden Grenzbeträge vorgenommen werden sollte. Die von den Betroffenen geforderte Aufhebung der Bestimmung des § 94 scheint den Antragstellern nicht vertretbar, weil sie mit dem Grundziel der Pensionsversicherung - einen Ersatz für verloren gegangenes Arbeitseinkommen zu bieten - unvereinbar wäre.

Um zu vermeiden, daß in Hinkunft die Grenzbeträge wieder fallweise sprunghaft erhöht werden müßten, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, sollen die nunmehr in Betracht gezogenen Grenzwerte von 1.000 S

bzw. 2.500 S unter Bedachtnahme auf die Lohn- und Gehaltsentwicklung alljährlich erhöht werden. Das gleiche soll auch für den schon erwähnten Abzugsbetrag von 200 S für jedes Kind gelten.

Im Zusammenhang mit diesen laufenden Änderungen der Grenzbeträge erscheint es zur Vermeidung von Überbezügen zweckmäßig, wenn die Versicherungsträger jeweils in Abständen von einem oder zwei Jahren an alle in Betracht kommenden Pensionsbezieher Erhebungsformulare aussenden, in denen die Pensionsbezieher die inzwischen eingetretenen Veränderungen in ihren Einkünften aus Erwerbstätigkeiten anzugeben hätten.

Bei Vornahme des Jahresausgleiches für das Jahr 1965 wird kraft einer eigenen Übergangsbestimmung so vorzugehen sein, als ob die erhöhten Grenzbeträge schon ab 1. Jänner 1965 gegolten hätten.

Auf die Finanziellen Erläuterungen wird verwiesen.

Zu Art. I Z. 12:

Erstmals ab dem Jahre 1966 sollen auch die Bezieher einer Rente aus der Unfallversicherung eine weitere Sonderzahlung ("14. Rente") erhalten. Damit wird in der Unfallversicherung, was die Sonderzahlungen anlangt, das gleiche Leistungsrecht gelten wie in der Pensionsversicherung. Die Einführung einer zweiten Rentensonderzahlung bedeutet eine Erhöhung des Leistungsniveaus um knapp

- 20 -

7,8 v.H. Im Hinblick auf diese Erhöhung wird im Bereich der Unfallversicherung im Jahre 1966 keine Anpassung der Renten erfolgen. Daß eine Anpassung der Renten mit dem im vorliegenden Gesetzentwurf festgesetzten Anpassungsfaktor nur eine 7 %ige Rentenerhöhung ergeben hätte, die Gewährung einer weiteren Rentensonderzahlung aber auf eine Erhöhung des Leistungsniveaus um - wie gesagt - nahezu 7,8 v.H. hinausläuft, kann nach Meinung der Antragsteller wohl vertreten werden.

Die "14. Rente" soll ebenso wie die "14. Pension" in der Pensionsversicherung im Mai eines jeden Jahres ausgezahlt werden.

Zu Art. I Z.13, 15, 16, 29, 30, 32, 34, lit.a und d und zu Art. II Z.7, 11 und 13 lit.a und d:

Wie bereits in der Begründung zu Art.I Z.1 ausgeführt wurde, sollen die festen Beträge im Bereiche der Pensions- und Unfallversicherung zum Teil einer laufenden Anpassung unterworfen werden. Zu dieser Gruppe von Beträgen gehören - worauf ebenfalls schon hingewiesen wurde - der Mindest- und Höchstbetrag des Hilflosenzuschusses, der Mindestbetrag des Kinderzuschusses und die Richtsätze für die Ausgleichszulage. Diese Beträge sollen jährlich mit dem Anpassungsfaktor und damit im gleichen Ausmaß wie die Pension beziehungsweise Renten selbst erhöht werden.

Mit der jeweiligen Richtzahl sollen der Betrag von 710 S im § 122 Abs.2 Z.2 und § 152 Abs.1 ASVG. erhöht werden. Hier handelt es sich um lohnbezogene Größen, was ihre Aufwertung mit der Richtzahl, die auf dem Umweg über die Entwicklung der Beitragsgrundlagen die Lohnentwicklung widerspiegelt, rechtfertigt.

Der Anspruch auf Alterspension und auch der Anspruch auf Knappschaftsalterspension haben u.a. zur Voraussetzung, daß der Anspruchswerber am Stichtag in der Pensionsversicherung nicht pflichtversichert ist. Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1961 ist diese Bestimmung dahin geändert worden, daß eine Pflichtversicherung auf Grund einer Beschäftigung mit einem im Monat gebührenden Entgelt von nicht mehr als 680 S hiebei außer Betracht zu bleiben hat. Dieser Betrag ist in der Folge auf 710 S erhöht worden. Die Änderung des § 253 sollte die Inanspruchnahme der Alterspension auch Versicherten ermöglichen, die bei Aufgabe ihrer Beschäftigung auch die Dienstwohnung verlieren (wie u.a. insbesondere Hausbesorger), und die wegen der vielfach bestehenden Schwierigkeiten der Beschaffung einer anderen Wohnung praktisch keinen Anspruch auf die Alterspension erheben konnten.

Seit der Erhöhung des Betrages von 680 S auf 710 S sind insbesondere das Reinigungsgeld für Hausbesorger, aber auch der Wert des Sachbezuges der Dienstwohnung

gestiegen. Diese Erhöhungen bewegen sich im Durchschnitt um 25 %, sodaß die Hinaufsetzung des Betrages von 710 S auf 900 S in der wirtschaftlichen Entwicklung gerechtfertigt ist. Im folgenden soll dieser Betrag gleichfalls mit der jeweiligen Richtzahl erhöht und damit der Lohn- und Gehaltsentwicklung angepaßt werden.

Eine weitere lohnbezogene Größe im Bereich des Ausgleichszulagenrechtes stellt jener Betrag dar, der von Lehrlingsentschädigungen auf das Gesamteinkommen nicht anrechenbar ist. Im Hinblick darauf, daß der Betrag von 200 S seit der Einführung dieser Abzugspost nicht mehr geändert wurde, soll er, bevor eine laufende Anpassung mit der Richtzahl einsetzt, auf 300 S erhöht werden.

Zu Art. I Z. 14, Art. II Z. 5 und Art. IV Abs. 4 bis 7:

§ 108a enthält Rechenvorschriften über die Ermittlung der Richtzahl. Sie wird gewonnen aus der Division der durchschnittlichen allgemeinen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Jahres (Ausgangsjahr) durch die durchschnittliche allgemeine Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Jahres (Vergleichsjahr). Die jeweilige durchschnittliche allgemeine Beitragsgrundlage eines Jahres repräsentiert einen gewogenen Durchschnitt, der aus den Lohnstufeneinreihungen an den beiden Zählungstagen dieses Jahres (1. Februar und 1. August) zu er-

rechnen ist. Somit ist die Richtzahl aus den Lohnstufeneinreihungen von vier aufeinanderfolgenden Zählungstagen zu ermitteln, wobei an allen vier Zählungstagen einerseits bei den untersten Lohnstufen jeweils die gleiche Anzahl außer Betracht zu lassen ist und andererseits jeweils die gleiche höchste Lohnstufe Verwendung findet.

Da die Richtzahl aus einem Vergleich durchschnittlicher allgemeiner Beitragsgrundlagen zu ermitteln ist, finden in ihr allfällige Bewegungen auf dem Sektor der Sonderzahlungen keine Berücksichtigung. Da angenommen werden kann, daß sich die in den vergangenen Jahren beobachtete starke Forcierung der Sonderzahlungen in Zukunft nicht mehr fortsetzen wird, konnte die beschriebene Art der Ermittlung der Richtzahl in das Pensionsanpassungsgesetz aufgenommen werden.

Die Richtzahl wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung für jedes Kalenderjahr im Bundesgesetzblatt kundzumachen haben. Die Kundmachung soll gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung erfolgen.

Für das Jahr 1966 wird die Richtzahl bereits im Gesetz selbst (Art. IV Abs. 6) festgesetzt, weil im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes mit 1. Mai 1965 aus Zeitgründen keine Möglichkeit mehr besteht, den Beirat zu konstituieren und sein Gutachten abzuwarten. Die Richtzahl für das Jahr 1966 wird 1.070 betragen, was der

Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage vom Jahre 1963 auf das Jahr 1964 entspricht.

Die Richtzahl ist nach dem vorliegenden Antrag von mehrfacher Bedeutung. Nach § 108b dient sie zunächst zur Feststellung des sog. Meßbetrages und über den Meßbetrag zur Ermittlung der jeweiligen neuen Höchstbeitragsgrundlage.

Weiters sind mit der Richtzahl mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres die neuen Aufwertungsfaktoren in der Weise festzustellen, daß die zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit der Richtzahl vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet werden. Von welchen Aufwertungsfaktoren am 1. Jänner 1966 erstmalig auszugehen ist, wird im § 108c Abs.2 bestimmt.

Der Meßbetrag, die neue Höchstbeitragsgrundlage und die Aufwertungsfaktoren wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung für jedes Kalenderjahr durch Verordnung festzustellen haben.

Im Hinblick auf die für das Jahr 1966 festgesetzte Richtzahl von 1.070 ergibt sich nach den Bestimmungen des § 108b für das Jahr 1966 ein Meßbetrag von 192,60 S.

Für die Beitragszeiträume des Jahres 1966 wird daher die Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung 195 S täglich oder 5.850 S monatlich betragen.

Aus der Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage werden in der Pensionsversicherung Mehreinnahmen an Beiträgen der Pflichtversicherten in der Höhe von rund 54 Mill.S eingehen.

- 25 -

Bezüglich der Weiterentwicklung der Reihe der Aufwertungs-faktoren im § 108c Abs.2 ist die Übergangsbestimmung des Art.IV Abs.5 zu beachten, wonach für die Jahre 1960 bis 1964 abweichend von den Bestimmungen des § 108c die dort genannten Faktoren solange gelten, als die nach der Methode des § 108c entwickelten Aufwertungs-faktoren für die einzelnen Jahre nicht höher sind. Auf Grund des Anpassungsfaktors für das Jahr 1966 (1.070) wird der Aufwertungs-faktor für das Jahr 1960 1.338 und für das Jahr 1961 1.241 betragen. Die Aufwertungs-faktoren für die Jahre 1962 bis 1964 werden unverändert nach der zitierten Übergangsbestimmung in Geltung bleiben.

Schließlich ist die Richtzahl nach § 108i auch noch für die Aufwertung einer Reihe von festen Beträgen von Bedeutung. Die so vervielfachten festen Beträge werden durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung festzustellen sein.

Diese im Antrag gewählte Methode der Vervielfachung mit der Richtzahl bzw. der Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor und die Feststellung der daraus resultierenden Beträge im Verordnungsweg hat zur Folge, daß diese Beträge in Hinkunft nicht mehr aus dem ASVG. bzw. GSPVG. bzw. LZVG. herausgelesen werden können. Es wird notwendig sein, hierfür die entsprechenden alljährlich ergehenden Verordnungen zur Hand zu nehmen. Diese Erschwernis des Arbeitens mit dem Gesetz muß aber in Kauf genommen wer-

- 26 -

den, weil dadurch andererseits eine jährliche Änderung des Gesetzes aus diesem Grund vermieden wird.

Die nach den in Rede stehenden Bestimmungen kundgemachte Richtzahl und der Anpassungsfaktor sollen auch für den Bereich der Pensionsversicherung nach dem GSPVG. gelten. Damit wird garantiert, daß sich die Pensionen und die in Betracht kommenden festen Beträge nach dem GSPVG. in der gleichen Weise weiter entwickeln werden, wie die entsprechenden Leistungen nach dem ASVG.

Ob für die Anpassung der Renten und Pensionen und der sonstigen mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen Beträge alljährlich die Richtzahl oder ein anderer Faktor herangezogen werden soll, wird Gegenstand eines Gutachtens sein, das ein beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zu errichtender Beirat zu erstatten hat. Der Beirat wird bei seinem Gutachten auf die Entwicklung der Volkswirtschaft, aber auch darauf Bedacht zu nehmen haben, wie sich das Verhältnis der Zahl der im aktiven Erwerbsleben stehenden Pflichtversicherten zu der Zahl der Pensionsempfänger entwickelt. Hierbei wird aber weniger die Entwicklung, wie sie durch die demographischen Gegebenheiten bestimmt ist, zu berücksichtigen sein; im Vordergrund sollen vielmehr jene Veränderungen stehen, die beispielsweise mit einer kurzfristigen Arbeitslosigkeit oder mit strukturellen wirtschaftlichen Veränderungen im Zusammenhang stehen.

- 27 -

Für die beantragte Zusammensetzung des Beirates war die Überlegung maßgebend, daß Vertreter der Versicherten und der Dienstgeber als Repräsentanten der unmittelbar Betroffenen an der Meinungsbildung des Beirates wesentlich beteiligt sein sollen. Auch die Versicherungsträger in ihrer Gesamtheit werden durch einen Vertreter des Hauptverbandes an der Erstellung des Gutachtens mitzuarbeiten haben. Neben den Vertretern des Bundesministeriums für soziale Verwaltung als Vollzugsbehörde und des Bundesministeriums für Finanzen werden vier Experten aus dem Kreise der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den Beirat vervollständigen. Den Vorsitz in diesem Beirat wird der Bundesminister für soziale Verwaltung oder ein von ihm bestellter Vertreter führen. Da nach der gewählten Konstruktion der Beirat ein Hilfsorgan des Sozialministers mit beratender Funktion sein wird, kann der Bundesminister selbst in diesem Beirat kein Stimmrecht besitzen.

Die Geschäftsordnung des Beirates wird - wie dies bereits in Bezug auf andere Beiräte geschehen ist - durch Verordnung des Sozialministers erlassen werden.

Um dem Beirat die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen, wurden die Behörden des Bundes und die im § 108e Abs.4 angeführten Körperschaften verpflichtet, dem Beirat alle erforderlichen Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben braucht und die ihnen selbst zur Verfügung stehen, vorzulegen.

Ohne besondere Aufforderung hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung jährlich dem Beirat eine Berechnung über die voraussichtliche Gebarung der Pensionsversicherungsträger für die folgenden fünf Jahre vorzulegen. Diese Berechnung hat sich sowohl auf die Pensionsversicherungsträger nach dem ASVG als auch auf die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu erstrecken.

Die Bereitstellung dieser jeweils auf den jüngsten Stand gebrachten Vorausberechnung wird es ermöglichen, schon rechtzeitig Finanzschwierigkeiten zu erkennen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu erwägen. In Verbindung mit der Verpflichtung des Bundesministers für soziale Verwaltung nach § 108 1 ist damit Vorsorge für die finanzielle Sicherung der Pensionsversicherung getroffen.

Im Hinblick auf die weitreichende Bedeutung der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu erstellenden Vorausberechnungen, nicht nur für den Beirat sondern auch für ein längerfristiges Budgetkonzept aber auch für die Versicherungsträger und schließlich die Versicherten selbst besteht ein Interesse daran, daß die Berechnungen auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Es wäre daher zweckmäßig und begrüßenswert, wenn diese Vorausberechnungen möglichst bald nach ihrer Erstellung in den vom Bundesministerium für soziale Verwaltung periodisch

- 29 -

herausgegebenen "Amtlichen Nachrichten" dieses Bundesministeriums veröffentlicht würden.

Der § 108g über die Anpassung der Renten aus der Unfallversicherung soll erst mit 1. Jänner 1967 in Kraft treten, weil an Stelle der am 1. Jänner 1966 vorzunehmenden Anpassung eine zusätzliche Rentensonderzahlung ("14. Rente") vorgesehen ist. Die Unfallrenten an Unselbständige werden daher erstmalig am 1. Jänner 1967 mit dem Anpassungsfaktor des Jahres 1967 zu vervielfachen sein, wobei nur die Renten berücksichtigt werden, bei denen der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1965 eingetreten ist. Da die am 1. Jänner 1967 vorzunehmende Anpassung zum Ziele hat, die Renten vom Lohnniveau des Jahres 1964 auf das Lohnniveau des Jahres 1965 zu bringen, müssen die aus Versicherungsfällen in den Jahren 1965 und 1966 stammenden Renten, weil sie bei ihrer Zuerkennung schon über dem Lohnniveau des Jahres 1964 liegen werden, von der Anpassung ausgenommen werden. Die auf Grund von Versicherungsfällen im Jahre 1965 angefallenen Renten werden erstmalig am 1. Jänner 1968, die aus dem Jahre 1966 stammenden Renten erstmalig am 1. Jänner 1969 angepasst werden. Diese zeitliche Phasenverschiebung in der Anpassung der Renten an Unselbständige wird sich in den folgenden Jahren stets wiederholen.

Ein anderer Weg für die Anpassung mußte für die nach festen Beträgen bemessenen Renten - die Renten an Selbständige - gewählt werden. Im Gleichklang mit der Bestimmung

des § 181 Abs.1 über die Bemessungsgrundlage sind am 1. Jänner 1967 alle bis dahin angefallenen Renten erstmalig anzupassen. Es mußte Vorsorge getroffen werden, daß sich die Bemessungsgrundlage für neu anfallende Renten und die schon vorhandenen Renten im gleichen Ausmaß weiterentwickeln. Die in § 181 Abs.1 für 1966 vorgesehene Bemessungsgrundlage entspricht dem Lohnniveau des Jahres 1963 unter Berücksichtigung einer 14maligen Auszahlung der Renten. Die erstmalige Anpassung muß daher am 1. Jänner 1967 diese Bemessungsgrundlage und die bis dahin angefallenen Renten auf das Niveau des Jahres 1964 anheben. Dies entspricht der Vorgangsweise wie bei den Renten an Unselbständige.

Nach § 108h sind am 1. Jänner 1966 mit Ausnahme des Knappschaftssoldes alle Pensionen aus der Pensionsversicherung, deren Stichtag vor dem 1. Jänner 1965 liegt, erstmalig anzupassen und werden damit von dem durch die 14. Novelle erreichten Lohnniveau des Jahres 1963 auf das Niveau des Jahres 1964 gebracht. Die Pensionen mit einem Stichtag im Jahre 1965 erreichen schon bei ihrer Zuerkennung ein höheres Niveau als das des Jahres 1963; sie sind daher bei der am 1. Jänner 1966 vorzunehmenden Anpassung auszunehmen. Diese zeitliche Phasenverschiebung in der Anpassung wird in Zukunft bestehen bleiben. In der Übergangsbestimmung des Art. IV Abs. 7 wurde Vorsorge getroffen, daß die Pensionen mit einem Stichtag in den Jahren 1963 und 1964

- 31 -

auf das Niveau der übrigen Pensionen gebracht werden. Dies soll dadurch geschehen, daß sie nur um $3\frac{1}{2}$ % - d.i. die Auswirkung der Vervielfachung mit dem Faktor 1,035 - erhöht werden.

Zu Art. I Z. 18:

Unter Bedachtnahme auf die Einführung einer weiteren Rentensonderzahlung ("14. Rente") in der Unfallversicherung war es notwendig, die hier angeführten Renten bzw. den Kinderzuschuß, die mit einem Jahresbetrag im Gesetz festgesetzt sind, auf 14 statt bisher auf 13 Teile zu teilen.

- 32 -

Zu Art. I Z. 21, 22, 23 lit.d, 24 und Art. IV Abs. 8:

Entsprechend dem Antrag der Abgeordneten Grete R e h o r und Rosa W e b e r , "in Hinkunft Zeiten der Wochenschutzfristen als Ersatzzeiten nach dem ASVG. anzurechnen", ist in Aussicht genommen, Zeiten, während derer eine Versicherte Wochengeld bezogen hat oder während derer ein solcher Anspruch ruhte, in dem Zweig der Pensionsversicherung als Ersatzzeiten gelten zu lassen, in dem die letzte, dem Wochengeldbezug vorangegangene Beitragszeit vorliegt. Als Beitragsgrundlage für solche Ersatzzeiten soll unter Berücksichtigung der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage das Wochengeld gelten, auf das die Versicherte Anspruch gehabt hat. Die Beitragsgrundlage wird mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor aufzuwerten sein, wenn diese Ersatzzeit zur Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist.

Zu Art. I Z. 23 lit.a bis c, 26,27, 31, 41, 42,43 und
Art. II Z. 8, 10, 12 und 17:

Nach der Konstruktion des vorliegenden Gesetz-entwurfes werden die Anlage 5 zum ASVG. und die Anlage 1 zum GSPVG. und zum LZVG, überflüssig und daher aufgehoben. Überall dort, wo das ASVG. auf Anlage 5 und das GSPVG. bzw. LZVG. auf die Anlage 1 zu diesen Gesetzen Bezug nehmen, ist daher vorzusorgen, daß die Aufwertung ab 1. Jänner des kommenden Jahres mit den entsprechenden Aufwertungsfaktoren erfolgt.

- 33 -

Zu Art. I Z. 25 und Art. V Abs. 2:

Nach § 247 ASVG. hat der leistungszuständige Versicherungsträger gegenüber den anderen Versicherungsträgern, die an dem bei Bemessung der Leistung berücksichtigten Versicherungsverlauf beteiligt sind, Anspruch auf Ersatz eines entsprechenden Teiles der Leistung. Diese Bestimmung war so lange sinnvoll, als der Bund nicht allen Trägern der Pensionsversicherung nach dem ASVG. einen Bundesbeitrag zu leisten hatte. Seit dem Jahre 1964 erhalten alle fünf Träger der Pensionsversicherung einen Bundesbeitrag, so daß die unterschiedliche Belastung aus der Regelung der §§ 245 und 246 ASVG. im Wege des Bundesbeitrages ausgeglichen werden kann. Insbesondere die für die Zeit ab 1966 - zunächst bis 1970 - in Aussicht genommene Art der Bemessung des Bundesbeitrages macht eine weitere Verrechnung der gegenseitigen Ersatzansprüche der Versicherungsträger untereinander überflüssig. Mit der Aufhebung dieser Bestimmung ist überdies eine Verwaltungsvereinfachung verbunden.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 247 ASVG. steht die Schlußbestimmung des Art. V Abs. 2 wonach auch die noch aus der Vor-ASVG-Zeit stammenden Vorschriften über den finanziellen Ausgleich zwischen den Versicherungsträgern in Wanderversicherungsfällen soweit diese Vorschriften noch in Geltung stehen, aufgehoben werden.

Zu Art.I Z.28, Art.II Z.9, Art.III Z.2 und Art.V Abs.3:

Für das Vorliegen von Versicherungszeiten in mehreren Pensions(Renten)versicherungen, die nach den Bestimmungen verschiedener Bundesgesetze geregelt sind, sind in den §§ 251a ASVG., 71 GSPVG. und 65 LZVG. einander entsprechende Sonderregelungen vorgesehen. In diesen Sonderregelungen sind auch Bestimmungen über den gegenseitigen Ersatzanspruch der beteiligten Versicherungsträger hinsichtlich der auf sie entfallenden Teilleistungen enthalten. Da, wie schon zu Art.I Z.25 ausgeführt wurde, alle beteiligten Versicherungsträger nunmehr einen Bundesbeitrag erhalten, erscheint auch in diesen Fällen eine Verrechnung der gegenseitigen Ersatzansprüche überflüssig. Sie soll daher auch hinsichtlich dieser Wanderversicherungsfälle in Zukunft entfallen. Eine Sonderregelung war lediglich im Verhältnis zur Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates erforderlich, da diese Versicherungsanstalt keine Bundesmittel erhält. Sofern diese Versicherungsanstalt an Wanderversicherungsfällen beteiligt ist, soll im Sinne der Schlußbestimmung des Art.V Abs.3 die gegenseitige Erstattung der auf die beteiligten Versicherungsträger entfallenden Teilleistungen weiterhin aufrecht erhalten werden.

- 35 -

Zu Art.I Z.34 lit.b, Art.II Z.13 lit.b und Art.IV Abs.9:

Durch die 9. Novelle zum ASVG., BGBl.Nr.13/1962 und die 5. Novelle zum GSPVG., BGBl.Nr.14/1962, wurde ein Drittel der nach dem KOVG. und dem Opferfürsorgegesetz gewährten Grundrenten von der Einkommensfeststellung mit Wirkung ab 1. Jänner 1960 ausgenommen. Mit der 13. Novelle zum ASVG., BGBl.Nr.320/1963 und der 10. Novelle zum GSPVG., BGBl.Nr.321/1963, wurde einem Verlangen der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände folgend, auch ein Drittel der Elternrenten nach diesen beiden Gesetzen von der Feststellung des Gesamteinkommens ausgenommen. In Fortsetzung des seinerzeit beschrifteten Weges soll nunmehr ein weiteres Drittel der Grund- und Elternrenten nach dem KOVG. und OFG. von der Anrechnung auf das Gesamteinkommen ausgenommen werden. Es ist vorgesehen, diese Änderung schon mit 1. Juni 1965 in Wirksamkeit zu setzen, weil mit diesem Zeitpunkt Erhöhungen der Kriegsopfer- und Opferfürsorgerenten erfolgen werden, die unter Umständen zur Verminderung einer bereits gebührenden Ausgleichszulage führen würden. Die Nichtanrechnung eines weiteren Drittels dieser Renten auf das Gesamteinkommen wird bewirken, daß die Erhöhungen der Kriegsopfer- und Opferfürsorgerenten auch Ausgleichszulagenempfängern zugute kommen.

Zu Art.I Z.35, Art.II Z.14 und Art.IV Abs.10:

Im Bereich des Ausgleichszulagenrechtes sind Unter-

- 36 -

haltsverpflichtungen gegenüber den Pensionsberechtigten zu berücksichtigen, wenn es sich um Unterhaltsverpflichtungen zwischen Ehegatten und um Unterhaltsverpflichtungen von Eltern gegenüber Kindern, die im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern leben, handelt. Die Höhe der zu berücksichtigenden Unterhaltsverpflichtung bestimmt sich nach dem Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen und in weiterer Folge nach Maßgabe der Bestimmungen des § 292a Abs.2 ASVG. bzw. § 90 Abs.2 GSPVG. Die in diesen beiden Bestimmungen enthaltenen Anrechnungstabellen sehen vor, daß eine Unterhaltsverpflichtung ab einem monatlichen Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen von 950 S anzunehmen ist. Bisher wurde bei Richtsatzerhöhungen diese Anrechnungstabelle jeweils so geändert, daß Nettoeinkommen unter dem jeweiligen Richtsatz für die Berechnung einer Unterhaltspflicht nicht mehr heranzuziehen waren. Bei der nunmehr in Aussicht genommenen jährlichen Anpassung der Richtsätze wäre eine solche Änderung der Anrechnungstabelle kaum mehr möglich. Im Hinblick darauf erscheint es zweckmäßig, die anzunehmende Unterhaltsverpflichtung mit einem bestimmten Hundertsatz des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen festzulegen. Entsprechend den bisherigen oben erwähnten Überlegungen soll vor Berechnung der Unterhaltsverpflichtung vom Nettoeinkommen ein Betrag in der Höhe des Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung abgesetzt werden. Die gegenständliche Änderung wird in fast

- 37 -

allen Positionen zu geringeren Anrechnungsbeträgen führen, als dies nach der geltenden Tabelle der Fall ist.

Kraft einer besonderen Übergangsbestimmung werden die Versicherungsträger die auf Grund der neuen Rechtslage gebührende Ausgleichszulage von Amts wegen festzustellen haben.

- 38 -

Zu Art.I Z.36 und Art.II Z.15:

Die Ausgleichszulage ist grundsätzlich auf Antrag festzustellen. Abweichend von dieser Bestimmung sollen Erhöhungen der Ausgleichszulage auf Grund der zukünftigen jährlich erfolgenden Vervielfachung der Richtsätze mit dem Anpassungsfaktor von Amts wegen festgestellt werden. Diese amtswegige Feststellung ist den Versicherungsträgern deshalb zumutbar, weil ihnen der Kreis der Anspruchsberechtigten bereits bekannt ist und andererseits die Anspruchsberechtigten selbst nicht erst verhalten werden sollen, diesbezügliche Anträge an die Pensionsversicherungsträger zu richten. Das gleiche soll für Erhöhungen der Ausgleichszulage gelten, die sich aus der Bestimmung des § 292 Abs.2 lit.h ASVG. bzw. § 89 Abs.2 lit.i GSPVG. ergeben. Die dem § 296 ASVG. bzw. dem § 94 GSPVG. neu angefügten Abs.3 und 4 stehen gleichfalls mit der in Aussicht genommenen regelmäßigen Anpassung der Pensionen bzw. der Renten aus der Unfallversicherung im Zusammenhang.

Um den Kreis der Ausgleichszulagenbezieher und ihre Einkommensverhältnisse zur Vermeidung von Überbezügen, aber auch zur Feststellung des Anspruches auf Erhöhung der Ausgleichszulage einer gewissen Kontrolle zugänglich zu machen, erscheint es zweckmäßig, wenn die Versicherungsträger jeweils in Abständen von einem oder

- 39 -

zwei Jahren an alle in Betracht kommenden Pensionsbezieher Erhebungsformulare aussenden, in denen die Pensionsbezieher die inzwischen eingetretenen Veränderungen in ihren Einkommensverhältnissen anzugeben hätten.

Zu Art.I Z.38:

§ 309 Abs.2 sieht ähnlich wie § 247 einen Schadenersatzanspruch des leistungszuständigen Versicherungsträgers und zwar hinsichtlich der nach § 308 an den Dienstgeber und den Versicherten geleisteten Beträge, soweit sie auf Versicherungsmonate entfallen, die bei anderen Pensionsversicherungsträgern erworben worden sind, vor. Aus den gleichen Überlegungen wie zu § 247 soll auch die Bestimmung des § 309 Abs.2 aufgehoben werden.

Zu Art.I Z.39:

Die gegenständliche Änderung steht gleichfalls mit der in Aussicht genommenen Pensionsanpassung und mit der damit verbundenen jährlichen Änderung der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung in Zusammenhang.

Zu Art. I Z.40 und Art.II Z.16:

Die sich aus § 367 Abs.1 und 2 ASVG, bzw. aus § 124 Abs.1 GSPVG. ergebende Verpflichtung des Versicherungsträgers, in Leistungssachen einen Bescheid zu erlassen, soll, soweit es sich um Bescheide über

- 40 -

die Auswirkung von Renten- oder Pensionsanpassungen handelt, dahingehend eingeschränkt werden, daß ein Bescheid nur zu erteilen ist, wenn dies der Berechtigte bis zum Ablauf des jeweiligen Jahres, für welches die Anpassung vorgenommen wurde, verlangt.

Zu Art. II Z. 1:

Die Beitragsgrundlage, die von Gesetzes wegen angenommen wird, wenn geringe oder überhaupt keine Einkünfte vorliegen, beträgt seit dem Inkrafttreten des GSPVG. am 1. Jänner 1958 unverändert 500 S. Im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Änderung des Geldwertes erscheint eine Erhöhung dieses Betrages auf 600 S gerechtfertigt. Bei diesem Betrag handelt es sich nicht, wie bei der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG. um einen solchen, von dessen Erreichen die Versicherungspflicht selbst abhängt, und der daher jeweils längere Zeit in Geltung stehen sollte, um auch den Versicherten geläufig zu sein. Es ist daher vorgesehen, daß dieser Betrag alljährlich mit der auch im Bereich des GSPVG. geltenden Richtzahl des ASVG. vervielfacht wird. Die Erhöhung der Mindestbeitragsgrundlage wird im Jahre 1966 Mehreinnahmen von rund 6 Mill. S, die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage (sie wird so wie im ASVG. 5.350 S monatlich betragen) Mehreinnahmen in der Höhe von rund 15 Mill. S bringen.

- 41 -

Zu Art.V Abs.4:

Schon anläßlich der Beratungen des Bundesfinanzgesetzes 1965 im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates haben die Abgeordneten Rosa Weber und Grete Rehorr den Bundesminister für soziale Verwaltung ersucht, zu überprüfen, "ob in einer der nächsten Novellen zum ASVG. Vorsorge getroffen werden kann, daß für weibliche Versicherte der Jahrgänge 1906 bis 1915 in der Arbeiterpensionsversicherung Übergangsbestimmungen, betreffend den Bezug der vorzeitigen Alterspension, aufgenommen werden." Die Antragstellerinnen haben betont, daß die Versicherten dieser Jahrgänge die nach § 253b ASVG. erforderlichen 420 Versicherungsmonate, deren Nachweis mit einer Anspruchsvoraussetzung für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ist, nicht einmal dann erwerben können, wenn sie seit der Einführung der Invalidenversicherung (1. Jänner 1939) ununterbrochen versichert gewesen sind.

Diesem Antrag soll mit der in Rede stehenden Schlußbestimmung entsprochen werden. Diese Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen wird den Pensionsaufwand bis zum Jahre 1970 nur geringfügig erhöhen. Im Jahre 1966 ist mit einem Pensionsmehraufwand von rund 35 Mill.S zu rechnen. Für das Jahr 1965 wird infolge des Wirksamkeitsbeginnes ab 1. Juni mit einem Mehraufwand von rund 20 Mill.S zu rechnen sein, der in den Ansätzen des Bundesfinanzgesetzes für 1965 seine Deckung findet.

Finanzielle Erläuterungen.

I. Allgemeines.

In finanzieller Hinsicht soll das Pensionsanpassungsgesetz insbesondere sicherstellen:

- a) die jährliche notwendige Anpassung bereits zuerkannter Renten aus der Unfallversicherung und Pensionen aus der Pensionsversicherung,
- b) die Neubemessung der künftig anfallenden Renten und Pensionen auf Grund eines möglichst aktuellen Lohn- und Gehaltsniveaus,
- c) die Bedeckung des Aufwandes in der Pensionsversicherung.

Die in den letzten Jahren eingetretene Verminderung der Kaufkraft bereits zuerkannter laufender Geldleistungen war schon bisher wiederholt der Anlass für gesetzliche Maßnahmen, durch welche der Kaufkraftverlust beseitigt wurde. Neben der Beseitigung der Kaufkraftminderung hat das Pensionsanpassungsgesetz durch die Konstruktion der Richtzahl auch das Ziel, die Empfänger laufender Geldleistungen am steigenden Volkseinkommen teilnehmen zu lassen. Damit stellt es sicher, daß bei allenfalls gleichbleibender Kaufkraft auch die schon aus dem Erwerbsleben Ausgeschiedenen an den von den Aktiven erarbeiteten Verbesserungen des Lebensstandards teilhaben werden.

II. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen.

Zu Art. I Z.10:

Die in Abs. 1 vorgesehene relative Höhe des Bundesbeitrages ergibt für alle fünf Träger der Pensionsversicherung zusammen für die nächsten Jahre die nachstehen-

den Beträge:

für das Jahr 1966	4.298	Mill.S
" " " 1967	4.916	" "
" " " 1968	5.553	" "
" " " 1969	6.102	" "
" " " 1970	6.782	" "

Der Bundesbeitrag wird somit in den nächsten 5 Jahren um 2.484 Mill.S steigen.

Hinsichtlich der Aufteilung des Beitrages des Bundes auf die einzelnen Träger der Pensionsversicherung ist zu bemerken:

Im Jahre 1966 wird der Bundesbeitrag noch nicht ausreichen, die Bestimmung des Abs. 3 zur Gänze erfüllen zu können. Es wird nur ein kassamäßiger Mehrbedarf der Versicherungsträger in der Höhe von insgesamt 92 Mill.S durch den Bundesbeitrag gedeckt sein. Im Jahre 1967 wird voraussichtlich nach Durchführung des ersten Verteilungsschrittes gemäß Abs. 3 für die weitere Verteilung der Bundesmittel nach Abs. 4 nur der geringfügige Betrag von 5 Mill.S zur Verfügung stehen. Für die Bedeckung des kassamäßigen Mehrbedarfes ist ein Betrag von 143 Mill.S sichergestellt. Im Jahre 1968 kann nach Abs. 3 ein kassamäßiger Mehrbedarf von 159 Mill.S befriedigt werden, darüber hinaus verbleiben 102 Mill.S für die Verteilung nach Abs. 4, im Jahre 1969 werden die entsprechenden Beträge eine Höhe von 170 Mill.S bzw. 255 Mill.S und im Jahre 1970 eine Höhe von 188 Mill.S bzw. 342 Mill.S erreichen.

Die für die Verteilung nach Abs.4 zur Verfügung stehenden Restbeträge an Bundesbeitrag werden auf die einzelnen Anstalten annähernd nach folgendem Verhältnis aufzuteilen sein:

- 3 -

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	57'5 %
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	6,0 "
Versicherungsanstalt der österrei- chischen Eisenbahnen	1,0 "
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	31'5 "
Versicherungsanstalt des österrei- chischen Bergbaues	4'0 "
	<hr/>
	100'0 %

Zu Art.I Z.11 und Art.II Z.6:

Auf Grund von Erhebungen, die bei den beiden größten Versicherungsträgern nach dem ASVG. durchgeführt wurden, kann angenommen werden, daß bei ungeänderter Gesetzeslage im Jahre 1966 rund 150 Mill.S durch die Anwendung der Ruhensbestimmungen gemäß § 94 ASVG. nicht zur Anwendung gelangen. Durch die vorgesehene Änderung der Grenzbeträge in diesen Paragraphen wird sich die Ersparnis auf Grund der Ruhensbestimmungen auf rund 65 Mill.S reduzieren, sodaß ein Mehraufwand an Pensionen in der Höhe von 85 Mill.S zu er-

- 4 -

warten ist. Durch die vorgesehene Anpassung der Grenzbeträge wird sich der genannte Mehraufwand im Laufe der nächsten Jahre sukzessive erhöhen.

Im einzelnen gesehen, wird es voraussichtlich bei rund 40 % der derzeit von Ruhen betroffenen Direktpensionen und bei rund 70 % der derzeit von Ruhen betroffenen Witwenpensionen zu einem Wegfall des Ruhens kommen. Darüber hinaus wird es bei einem Teil der noch verbleibenden Fälle einer Anwendung der Ruhensbestimmungen zu einer Verringerung des derzeit zum Ruhen gebrachten Betrages kommen.

Im Bereich des GSPVG. wird der Mehraufwand für 1966 ca. 2 Mill.S betragen.

Der gesamte Mehraufwand für 1965 findet in den Ansätzen des Bundesfinanzgesetzes für dieses Jahr seine Deckung.

Zu Art.I Z. 34 und 35 und Art.II Z. 13 und 14:

Die sowohl im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz als auch im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bei Ausgleichszulagenempfängern vorgesehene Nichtanrechnung eines weiteren Drittels der Grund- und Elternrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und Opferfürsorgegesetz wird im Jahre 1965 noch einen Mehraufwand an Ausgleichszulagen in der Höhe von rund 25 Mill.S verursachen. Dieser Mehraufwand findet in den Ansätzen des Bundesfinanzgesetzes 1965 seine Deckung. Für das Jahr 1966 wird aus der genannten Bestimmung mit einem Mehraufwand an Ausgleichszulagen im Betrage von 44 bis 45 Mill.S zu rechnen sein.

Die übrigen Änderungen im Ausgleichszulagenrecht - ausgenommen die Anpassung der Richtsätze - werden keine nennenswerten Erhöhungen des Aufwandes an Ausgleichszulagen zur Folge haben.

Die Anpassung der Richtsätze und der Richtsatz-erhöhungen derselben für die Ehegattin und für jedes Kind wird in den Jahren 1966 bis 1970 jährliche Erhöhungen des Ausgleichszulagenaufwandes in der Größenordnung zwischen 90 und 95 Mill.S verursachen.

Zu Art.II Z.4:

Für die Jahre ab 1966 ist in Abs. 1 der Beitrag des Bundes im selben relativen Ausmaß festgesetzt wie zur Pensionsversicherung nach dem ASVG. Für die nächsten Jahre ergibt sich nachstehender Bundesbeitrag:

für das Jahr 1966	264	Mill.S
" " "	1967	322 " "
" " "	1968	385 " "
" " "	1969	445 " "
" " "	1970	517 " "

Nach Abs. 2 haben die Behörden der Bundesfinanzverwaltung vom Aufkommen an Gewerbesteuer an die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft einen so hohen Betrag zu überweisen, daß bei ihr in den Jahren ab 1966 jeweils ein Mehrertrag in der Höhe von 1'5 % des Aufwandes - ausgenommen die Aufwendungen für die Ausgleichszulagen - zustande kommt. Die hiezu notwendigen Überweisungen werden betragen

für das Jahr 1966	254	Mill.S
" " "	1967	333 " "
" " "	1968	425 " "
" " "	1969	522 " "
" " "	1970	611 " "

Insgesamt hat der Bund nach den Bestimmungen des § 27 jährlich der Anstalt folgende Beträge zur Verfügung zu stellen:

für das Jahr 1966	518	Mill.S
" " "	1967	655 " "
" " "	1968	810 " "
" " "	1969	967 " "
" " "	1970	1.128 " "

III. Gebarung der Pensionsversicherung nach dem ASVG.

Die beiliegende Tabelle 1 beinhaltet eine Darstellung

der voraussichtlichen Gebarungsergebnisse der gesamten Pensionsversicherung nach dem ASVG. für den Zeitraum 1966 bis 1970 auf Grund des Anpassungsgesetzes. Die Gebarung der Ausgleichszulagen und der Wohnungsbeihilfen ist hiebei außer Betracht gelassen. Zu den einzelnen Ansätzen der Gebarungsvorschau ist zu bemerken:

a) Pensionsaufwand:

Die Schätzung des Pensionsaufwandes beruht auf einer eingehenden Analyse der Entwicklung der Pensionsstände, getrennt nach den fünf Trägern der Pensionsversicherung und nach Pensionsarten. Die Entwicklung der Bemessungsgrundlage für den Neuzugang an Pensionen stützt sich auf die der Schätzung der Beitragseinnahmen zugrundegelegten Annahmen über die Entwicklung der Beitragsgrundlagen. Über das Ausmaß der Steigerungsbeträge, die im Durchschnitt bei den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung für die Pensionsberechnung in Zukunft heranzuziehen sein werden, wurden Annahmen auf Grund der in der Vergangenheit beobachteten Entwicklung getroffen.

Der Index der Anpassung wurde aus der Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen gewonnen. Die Erhöhungen der durchschnittlichen Beitragsgrundlage, wie sie für die Berechnung der Beitragseinnahmen angenommen wurden, beinhalten auch Erhöhungen der Sonderzahlungen. Diese sollen jedoch bei der Anpassung außer Betracht bleiben. Ebenso sollen jene Erhöhungen der allgemeinen Beitragsgrundlage außer Betracht bleiben, die sich aus den jeweiligen Steigerungen der Höchstbeitragsgrundlage

ergeben. Die für die Pensionsanpassung heranzuziehende Indexreihe mußte daher schwächer steigend angenommen werden als die später angegebenen Erhöhungen der durchschnittlichen Beitragsgrundlage. Im einzelnen wurden die folgenden Anpassungsfaktoren für die Anpassung am 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres zugrundegelegt:

Anpassung am 1.1.	Anpassungsfaktor
1966	1.070
1967	1.070
1968	1.065
1969	1.060
1970	1.055

Die sich aus der obigen Tabelle ergebenden Anpassungsfaktoren wurden nicht nur auf die Pensionen selbst sondern auch auf feste Beträge, wie den Mindestbetrag für den Kinderzuschuß und die Grenzbeträge für den Hilflosenzuschuß angewendet.

b) übriger Aufwand:

In dieser Ausgabe^{position} sind insbesondere die Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten, die Kosten der Gesundheitsfürsorge und Rehabilitation, der Verwaltungsaufwand usw. erfaßt. Der übrige Aufwand wurde in Prozenten des Pensionsaufwandes geschätzt, wobei die Prozentsätze aus der Entwicklung der Vergangenheit gewonnen wurden.

c) Beiträge der Pflichtversicherten:

Auf Grund der Beobachtung der Entwicklung im Zeitraum 1961 bis 1964 wurde die Entwicklung der für die Beitragseinnahmen maßgebenden Größen (Zahl der Pflichtversicherten und durchschnittliche Beitragsgrundlage unter Einbeziehung eines Zuschlages für die Sonderzahlungen) bis zum Jahre 1970 extrapoliert.

Die folgende Zusammenstellung informiert über die Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten sowie über die durchschnittlichen Beitragsgrundlagen (einschließlich Sonderzahlungen) für den Bereich der gesamten Pensionsversicherung:

Jahr	Pflichtversicherte Personen	Durchschnittl. Beitragsgrundlage (einschl. Sonderzahlungen)	Erhöhung der durchschnittl. Beitragsgrundlage gegenüber dem Vorjahr in %
1966	2,051.700	3.148 S	7,44 %
1967	2,041.600	3.364 "	6,86 "
1968	2,045.300	3.579 "	6,39 "
1969	2,048.100	3.789 "	5,87 "
1970	2,050.000	3.995 "	5,44 "

Die Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten berücksichtigt die demographische Entwicklung sowie die Auswirkungen der Einführung eines 9. Schuljahres.

d) Übrige Einnahmen:

Neben den Vermögenserträgen fallen praktisch nur die Beiträge zur Weiterversicherung finanziell ins Gewicht. Der Abbau der Rücklagen bei vier Trägern der Pensionsversicherung hat jedoch zur Folge, daß für die nächste Zukunft mit keinen nennenswerten Vermögenserträgen gerechnet werden kann. Die übrigen Einnahmen waren daher relativ niedrig anzusetzen. Ihrer Berechnung liegt die Entwicklung, die in der Vergangenheit beobachtet werden konnte, zugrunde. Im Jahre 1966 war der von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt am 15. April d.J. zu überweisende Betrag von 200 Mill.S zu berücksichtigen.

- 10 -

In den einzelnen Jahren sind relativ geringfügige Mehrerträge zu erwarten, die insgesamt bis zum Ende des Jahres 1970 einen Betrag von 1.456 Mill.S erreichen werden. Dieser Betrag entspricht 6.2 % des Aufwandes im Jahre 1970. Die Bundesbeiträge nach § 80 Abs.4 ASVG. werden bis zum Jahre 1970 insgesamt 704 Mill.S erreichen. Dies entspricht 3 % des Aufwandes im Jahre 1970. Auf Grund der Vorschrift des § 80 Abs.5 ASVG. werden die Träger der Pensionsversicherung über diesen Betrag nicht nach eigenem Ermessen verfügen können.

IV. Gebarung der Pensionsversicherung nach dem GSPVG.

In der beiliegenden Tabelle 2 ist die voraussichtliche Gebarung der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft auf Grund des Pensionsanpassungsgesetzes für die Jahre 1966 bis 1970 dargestellt, wobei die Gebarung der Ausgleichszulagen außer Betracht gelassen ist.

Für die Anpassung der Pensionen wurden die selben Anpassungsfaktoren wie für die Pensionsversicherung nach dem ASVG. verwendet. Der Berechnung der Beiträge der Pflichtversicherten wurde folgende Entwicklung der Zahl der Pflichtversicherten und der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen zugrundegelegt.

Jahr	Pflichtversicherte Personen	Durchschnittl. Beitragsgrundlage	Erhöhung der durchschnittl. Beitragsgrundlage gegenüber dem Vorjahr in %
1966	203.000	2.630 S	9.6 %
1967	202.000	2.775 "	5.5 "
1968	201.000	2.915 "	5.0 "
1969	200.500	3.045 "	4.5 "
1970	200.000	3.165 "	4.0 "

Die jährliche Steigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage mußte gegenüber dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz etwas geringer angenommen werden, weil im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz stets etwas mehr als 20 % der Pflichtversicherten mit der Mindestbeitragsgrundlage versichert sind.

Auf Grund der Bestimmungen des § 27 Abs.2 wird die Anstalt im Vorhersagezeitraum jährlich geringfügige Mehrerträge erzielen, die bis zum Jahre 1970 insgesamt eine Höhe von 106 Mill.S erreichen werden (6 % der Ausgaben im Jahre 1970). Über die Hälfte dieser Mehrerträge, d.s. 53 Mill.S oder 3 % der Ausgaben im Jahre 1970, wird die Anstalt nicht nach eigenem Ermessen verfügen können.

V. Gebarung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt.

Die beiliegende Tabelle 3 gibt für die Jahre 1966 bis 1970 eine Übersicht über die voraussichtliche Gebarung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt unter Berücksichtigung des Pensionsanpassungsgesetzes, wobei die Gebarung der Wohnungsbeihilfen nicht berücksichtigt ist. Für die Vorausberechnung wurden die gleichen Rechnungselemente und Annahmen, die für die Pensionsversicherung nach dem ASVG. schon näher erläutert wurden, verwendet. Wegen der Überweisung eines Betrages von 200 Mill.S an die Pensionsversicherung nach dem ASVG. wird im Jahre 1966 eine nahezu ausgeglichene Gebarung erreicht werden. Für die folgenden Jahre sind sowohl relativ als auch absolut hohe Mehrerträge zu erwarten. Beispielsweise wird der Mehrertrag im Jahre 1970 noch fast 20 % des Aufwandes betragen.

Gebarung der Pensionsversicherung nach dem ASVG.
(ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen)

Beträge in Mill.S

	1966	1967	1968	1969	1970
<u>A u f w a n d:</u>					
Pensionsaufwand	14.605	16.124	17.575	18.999	20.424
Übriger Aufwand	2.249	2.435	2.617	2.793	2.962
Summe	16.854	18.559	20.192	21.792	23.386
<u>E i n n a h m e n:</u>					
Beiträge der Pflichtversicherten	12.183	13.519	14.622	15.731	16.844
Übrige Einnahmen	465	272	278	284	290
Summe	12.648	13.791	14.900	16.015	17.134
Fehlbetrag	4.206	4.768	5.292	5.677	6.252
Bundesbeitrag nach § 80 Abs.1	4.298	4.916	5.553	6.102	6.782
Mehrertrag	92	148	261	425	530
Vom Bundesbeitrag entfällt auf die Verteilung					
nach § 80 Abs.3	4.298	4.911	5.451	5.847	6.440
nach § 80 Abs.4	-	5	102	255	342

Tabelle 2

Gebahrung der Pensionsversicherung nach dem GSPVG.
(ohne Ausgleichszulagen)

Beträge in Mill.S

	1966	1967	1968	1969	1970
A u f w a n d:					
Pensionsaufwand	959	1.124	1.297	1.473	1.651
Übriger Aufwand	77	90	104	118	132
Summe	1.036	1.214	1.401	1.591	1.783
E i n n a h m e n:					
Beiträge der Pflichtversicherten	519	561	595	630	663
Übrige Einnahmen	15	16	17	18	19
Summe	534	577	612	648	682
Fehlbetrag	502	637	789	943	1.101
Bundesbeitrag nach § 27 Abs.1	264	322	385	445	517
Überweisung/Gewerbsteuer nach § 27 Abs.2	254	333	425	522	611
Summe der Mittel des Bundes	518	655	810	967	1.128
Mehrertrag	16	18	21	24	27

Gebarung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt
(ohne Wohnungsbeihilfen)

Beträge in Mill.S

	1966	1967	1968	1969	1970
<u>A u f w a n d:</u>					
Rentenaufwand	559	608	657	707	756
Unfallheilbehandlung	260	265	280	295	310
Übriger Aufwand	331	140	149	158	167
Summe	1.150	1.013	1.086	1.160	1.233
<u>E i n n a h m e n:</u>					
Beiträge der Pflichtversicherten	1.062	1.124	1.195	1.265	1.334
Vermögenserträge	65	70	77	85	95
Übrige Einnahmen	31	32	33	34	35
Summe	1.158	1.226	1.305	1.384	1.464
Mehrertrag	8	213	219	224	231